



Hofrat Dr. Robert Hink
*Generalsekretär
Gemeindebund*



Dr. Reinhard Platzer
*Generaldirektor
Kommunalkredit
Austria AG*



Bgm. Helmut Mödlhammer
*Präsident
Gemeindebund*

VORWORT DER HERAUSGEBER

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Mit jährlichen Investitionen von rund EUR 2 Mrd. sind die Gemeinden der größte öffentliche Investor. Mehr als 50 % dieser Investitionen fließen in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft. Sie leisten damit Jahr für Jahr einen deutlichen Beitrag zur Ankurbelung der österreichischen Konjunktur. Durch bewusste Investitionen in die Umwelt, in saubere Flüsse und Seen, wird langfristig sichergestellt, dass die österreichische Bevölkerung über erstklassige Trinkwasserqualität verfügt. Gleichzeitig werden durch diese Investitionen – gerade in den meist strukturschwachen ländlichen Gebieten – tausende Arbeitsplätze nachhaltig gesichert. Die Umwegrentabilität dieser Investitionen ist zudem beachtlich: Durch die Sicherung und Verbesserung der schon ausgezeichneten Wasserqualität in Österreich werden vor allem im Tourismus weitere Investitionen stimuliert.

Die in dieser Schriftenreihe präsentierte Investitionskostenerhebung zeigt, dass auch in Zukunft Milliardeninvestitionen der Gemeinden notwendig sind. EUR 8,2 Mrd. werden es bis ins Jahr 2015 sein. 61 % davon werden von Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern zu erbringen sein. Auf die Einwohnerzahl umgelegt sind das EUR 1.800,- pro angeschlossenem Einwohner. Kleine und mittlere Gemeinden sind dabei von den Herausforderungen der Siedlungswasserwirtschaft deutlich stärker gefordert als Gemeinden bis 10.000 Einwohner, die noch beachtliche EUR 1.140,- pro angeschlossenem Einwohner aufbringen werden, oder auch als Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, die bis 2015 EUR 800,- pro angeschlossenem Einwohner investieren werden.

Vor diesem Hintergrund wird die zentrale Rolle, die die im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarte Förderung der Siedlungswasserwirtschaft spielt, deutlich. Insbesondere der ländliche Raum bedarf bei der Wahrnehmung seiner ökologisch aber auch regionalpolitisch wichtigen Aufgabe der solidarischen Unterstützung aller Gebietskörperschaften. Das Instrument der Siedlungswasserwirtschaftsförderung darf daher im neuen Finanzausgleich in seiner heutigen Form keinesfalls geschwächt werden. Dies hat auch der Vorsitzende der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft, LH-Stellvertreter Ferdinand Eberle, in einem Schreiben (siehe nachfolgende Kopie) an Umweltminister Dipl.-Ing. Josef Pröll im Namen der Kommission gefordert. Der Umweltminister hat seine Unterstützung den Gemeinden zugesagt und wird diese Position in den FAG-Verhandlungen vertreten.

In dieser Schriftenreihe werden gleichzeitig mit den regionalen Investitionsbedürfnissen auch Finanzierungsalternativen, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, aufgezeigt sowie deren jeweiligen Stärken und Schwächen beschrieben. Durch die Wahl der passenden Finanzierungsalternative können

die Gemeinden beträchtliche Einsparungen realisieren und sowohl das Maastricht-Ergebnis als auch die Gesamtverschuldung verbessern.

Im letzten Teil dieser Schriftenreihe wird ein Musterwerkvertrag für Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau vorgestellt. Dieses Vertragswerk ist mit den Auftragnehmervvertretungen (Bundeskammer der Ingenieurkonsulenten, Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros, Bundesinnung Bau) akkordiert. Für die wertvollen Hinweise bei der Erstellung dieses Werkes darf insbesondere Ämtern der Landesregierung und der Kommunalkredit Public Consulting gedankt werden. Auch der Bundesrechnungshof empfiehlt grundsätzlich seine Anwendung.

Generalsekretär
Hofrat Dr. Robert Hink

Generaldirektor
Dr. Reinhard Platzer

Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer

Wien, Mai 2004

BRIEF DES LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERS EBERLE

KOMMISSION IN ANGELEGENHEITEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT
LH-Stv. Ferdinand Eberle
Vorsitzender

**Herrn Bundesminister
Dipl.-Ing. Josef Pröll
Stubenring 1
1010 Wien**

Wien, am 22.4.2004

**Ersuchen der Kommission
Dotation Siedlungswasserwirtschaft für den nächsten Finanzausgleich**

Sehr geehrter Herr Bundesminister DI Pröll,
lieber Josef,

in der am 31. März 2004 stattgefundenen 35. Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft wurden auch die zukünftigen Erfordernisse der Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen des Finanzausgleiches diskutiert. Die Kommissionsmitglieder ersuchen Dich, im Zuge der kommenden Finanzausgleichsverhandlungen sowohl innerhalb der Bundesregierung als auch mit den Finanzausgleichspartnern

- die künftig notwendige Dotierung der Fördermittel für die Siedlungswasserwirtschaft sicherzustellen
- und auch die Möglichkeit der Wiederausnutzung zugesicherter Fördermittel aufgrund von günstigeren Projektabrechnungen für die nächste Finanzausgleichsperiode zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen


LH-Stv. Ferdinand Eberle
Vorsitzender

Kopie:
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission
in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Herausgeber	1
Brief des Landeshauptmann-stellvertreters Eberle	5
Inhaltsverzeichnis	7
1. Einleitung	9
2. Ergebnisse der Investitionskostenschätzung	10
2.1. Investitionen in die Trinkwasserversorgung	12
2.2. Investitionen in die Abwasserentsorgung	13
2.2.1. Investitionen in Kanal	14
2.2.2. Investitionen in Kläranlagen	15
2.3. Investitionen gegliedert nach Gemeindegrößenklassen	17
2.4. Investitionen gegliedert nach Bundesländern	18
2.4.1. Burgenland	19
2.4.2. Kärnten	19
2.4.3. Niederösterreich	20
2.4.4. Oberösterreich	20
2.4.5. Salzburg	20
2.4.6. Steiermark	21
2.4.7. Tirol	21
2.4.8. Vorarlberg	21
2.4.9. Wien	21
3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft	22
3.1. Ausgangslage	22
3.2. Parameter eines Darlehens	23
3.2.1. Darlehenslaufzeit	23
3.2.2. Tilgungsmodus	24
3.2.3. Zinsverrechnung	25
3.2.4. Fixe Verzinsung	26
3.2.5. Variable Verzinsung	29
3.3. Strukturierte Produkte	34
3.3.1. Swiss Securité	35
3.3.2. Umschulden mit einem strukturierten Swap	36

3.4. Leasing	38
3.4.1. Einleitung.....	38
3.4.2. Kommunales Immobilienleasing – Das Kautionsmodell	40
3.4.3. Wasserwirtschaftsleasing.....	41
3.4.4. Sale & Lease Back	42
3.5. Public Private Partnerships	43
3.5.1. Einleitung.....	43
3.5.2. Organisationsformen von PPPs	44
3.5.3. Konzessionsmodell	46
3.5.4. Stärken, Erwartungen und häufige Kritikpunkte.....	46
3.5.5. Finanzierungsvarianten.....	47
3.5.6. Zusammenfassung.....	51
4. Muster-Werkvertrag für Ingenieurleistungen	52
4.1. Erläuterungen zum Musterwerkvertrag	52
4.1.1. Allgemeines.....	52
4.1.2. Vergaberechtliche Hinweise.....	52
4.1.3. (Förderrechtlicher) Hinweis zur Qualität der Bauleistungen	54
4.1.4. Honorarrichtlinien	55
Inhaltverzeichnis zum Musterwerkvertrag	56
Musterwerkvertrag	57
4.2. Honorarbeispiele zum Musterwerkvertrag	72
Abkürzungsverzeichnis	78
Impressum	80

1. EINLEITUNG

Österreichs Gemeinden schätzen den Investitionsbedarf in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft in der Periode 2004 bis 2015 auf EUR 8,2 Mrd. Mehr als die Hälfte dieser Investitionen sollen dabei bis 2007 realisiert werden. Dies ergab eine im Jahr 2003 von den Gemeinden mit Unterstützung der Länder durchgeführte bundesweite Erhebung. Die Auswertung erfolgte durch die Kommunalkredit Public Consulting. Im ersten Teil dieser Schriftenreihe werden die Ergebnisse der Investitionskostenerhebung näher analysiert.

Im zweiten Teil dieser Ausgabe der Schriftenreihe wird gezeigt, welche Möglichkeiten die Gemeinden haben, diese Investitionen zu finanzieren. Die Wahl der passenden Finanzierung beeinflusst die zukünftige Liquiditätssituation einer Gemeinde entscheidend und kann zu Zinseinsparungen führen. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten eines Darlehens und zeigen die verschiedenen Finanzierungsalternativen sowie deren Stärken und Schwächen auf.

Im dritten Teil wird dann ein Musterwerkvertrag für Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau vorgestellt. Neben spezifischen vertragsrechtlichen Regelungen sind darin die im Zusammenhang mit der Planung und/oder Bauausführung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlichen gesamten Ingenieurleistungen sowie Festlegungen für die Honorargestaltung dargestellt. Durch die Anwendung des Musterwerkvertrags soll sich die Rechtssicherheit für den Auftraggeber (Gemeinde), aber auch für den Auftragnehmer (Planer) erhöhen. Der Musterwerkvertrag trägt indirekt auch zur Qualität von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen bei.

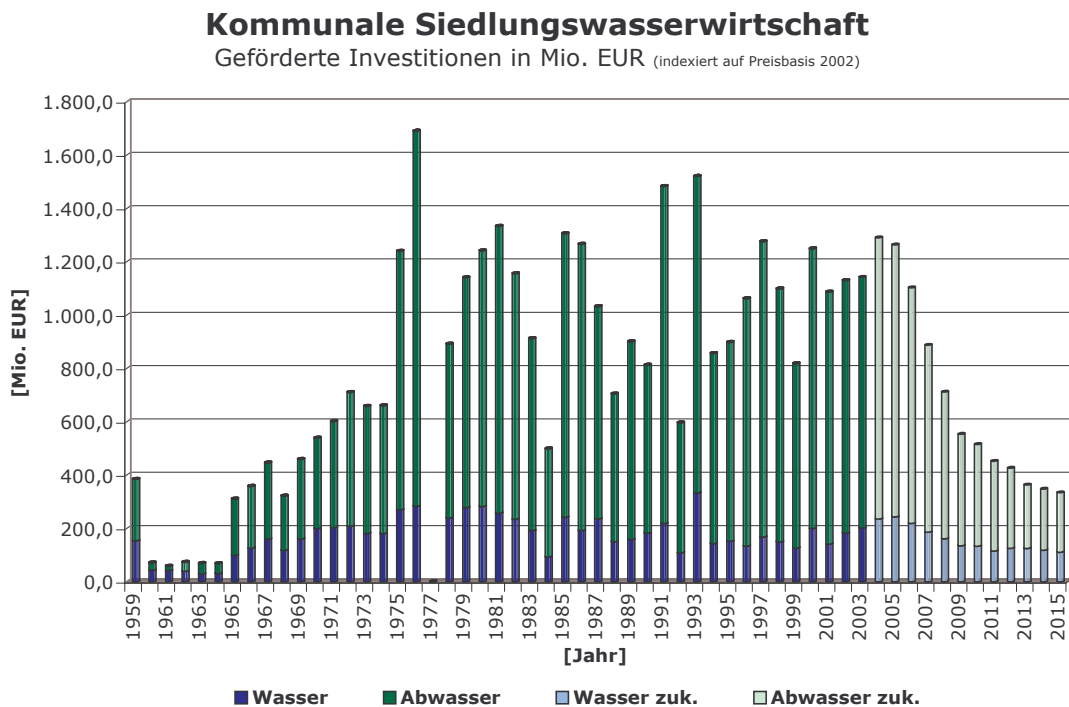
2. ERGEBNISSE DER INVESTITIONSKOSTENSCHÄTZUNG

Im Jahr 2003 haben die Gemeinden auf Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Unterstützung der Länder und der Kommunalkredit Public Consulting eine flächendeckende Investitionskostenschätzung für die Siedlungswasserwirtschaft für die Periode 2003 bis 2015 durchgeführt. Die Resultate dieser Erhebung dienen unter anderem als Grundlage für die Verhandlungen für den kommenden Finanzausgleich (Dotation der Förderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft).

2.240 der österreichweit 2.359 Gemeinden mit in Summe 7,589 Mio. Einwohnern haben die erforderlichen Daten geliefert. Für die restlichen Gemeinden wurden die Investitionen geschätzt. Die Ergebnisse liegen ungefähr in der Größenordnung, wie sie bei der letzten Erhebung mit Stichtag 31. 12. 1997 ermittelt wurden.

Österreichs Gemeinden schätzen den Investitionsbedarf in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft für den Zeitraum 2004 bis 2015 auf EUR 8,2 Mrd. Davon entfallen EUR 1,9 Mrd. (23 %) auf die Wasserversorgung und EUR 6,3 Mrd. (77 %) auf die Abwasserentsorgung. Die Erhebung ergab, dass der Investitionsbedarf, ausgehend von einem sehr hohen Niveau in den Jahren 2004 und 2005, sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserentsorgung im Laufe der nachfolgenden Jahre schrittweise abnehmen wird. Während die jährlichen Investitionen 2004 noch EUR 1,3 Mrd. und im Jahr 2006 EUR 1,1 Mrd. betragen werden, sollen sie bis zum Jahr 2015 auf EUR 334 Mio. zurückgehen. Grafik 1 zeigt in einem Überblick die Entwicklung

der Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft bis 2003 sowie die Schätzungen des Investitionsbedarfs für die Jahre 2004 bis 2015.



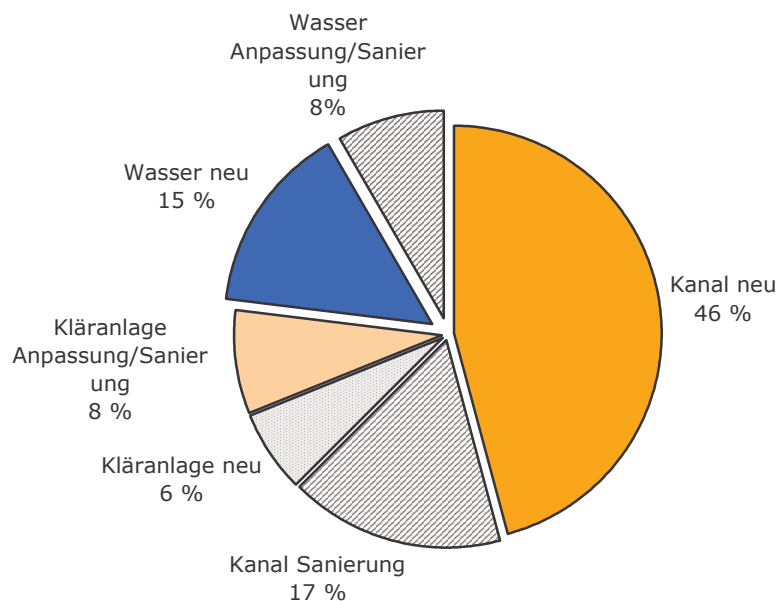
Grafik 1: Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft 1959 bis 2015

Der größte Teil des „Investitionskuchens“ von EUR 8,2 Mrd. wird in den Neubau von Kanälen fließen (46 %).

Knapp mehr als ein Sechstel (17 %) der Investitionen geht in die Sanierung von Kanälen, weitere 15 % werden in den Bau von Wasserversorgungsanlagen investiert.

Die restlichen 22 % teilen sich auf den Neubau von Kläranlagen (6 %), die Sanierung bzw. Anpassung von Kläranlagen (8 %) sowie die Anpassung bzw. Sanierung von Wasserversorgungsanlagen (8 %) auf (siehe Grafik 2).

2. Ergebnisse der Investitionskostenschätzung



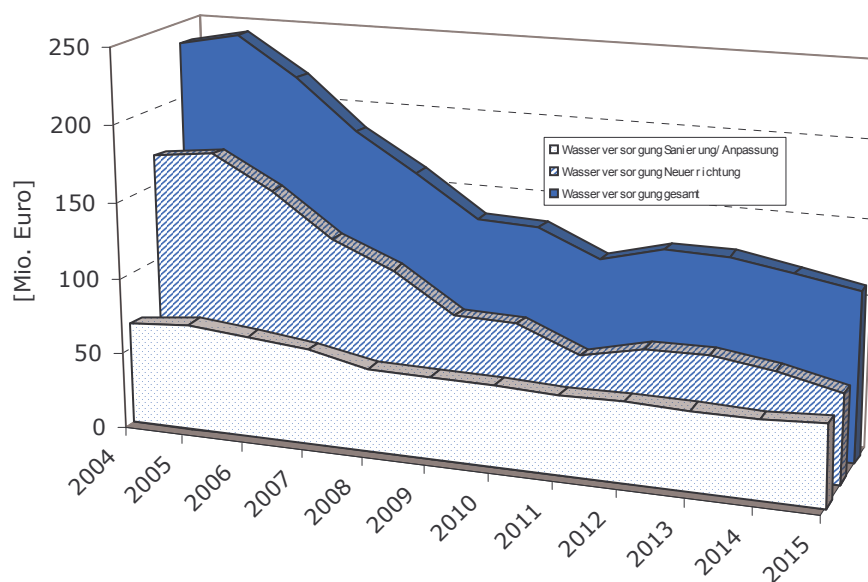
Grafik 2: Aufteilung der Investitionskosten 2004 bis 2015

Bemerkenswert ist der Wandel der Investitionsbedürfnisse. Während in der ersten Phase ein Großteil der Investitionen in die Neuerrichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen fließen wird – in den Jahren 2004 bis 2006 werden dies jährlich zwischen EUR 800 Mio. und EUR 1 Mrd. sein – wird im Jahr 2015 bereits mehr als die Hälfte der Gesamtinvestitionen (EUR 185 Mio.) in die Sanierung bzw. Anpassung dieser Anlagen fließen.

2.1. INVESTITIONEN IN DIE TRINKWASSERVERSORGUNG

Von den EUR 1,9 Mrd., die in den nächsten zwölf Jahren in die Trinkwasserversorgung zu investieren sind, kommen EUR 1.226 Mio. dem Neubau von Wasserversorgungsanlagen und EUR 685 Mio. der Sanierung bzw. der Anpassung von Wasserversorgungsanlagen zugute. Unter Neuerrichtung fallen beispielsweise auch Zusammenschlüsse von zwei verschiedenen Wasserversorgungsnetzen, die zu einem höheren Grad an

Versorgungssicherheit führen sollen. Während die jährlichen Investitionen in die Neuerrichtung von Wasserversorgungsanlagen zwischen 2004 und 2015 kontinuierlich – von EUR 169 Mio. im Jahr 2004 auf EUR 58 Mio. im Jahr 2015 – sinken, bleiben die jährlichen Investitionen in die Sanierung bzw. Anpassung von Wasserversorgungsanlagen im Laufe der Jahre relativ konstant zwischen EUR 50 Mio. und EUR 70 Mio. Grafik 3 zeigt die Entwicklung des Investitionsbedarfs in der Wasserversorgung für die Periode 2004 bis 2015.



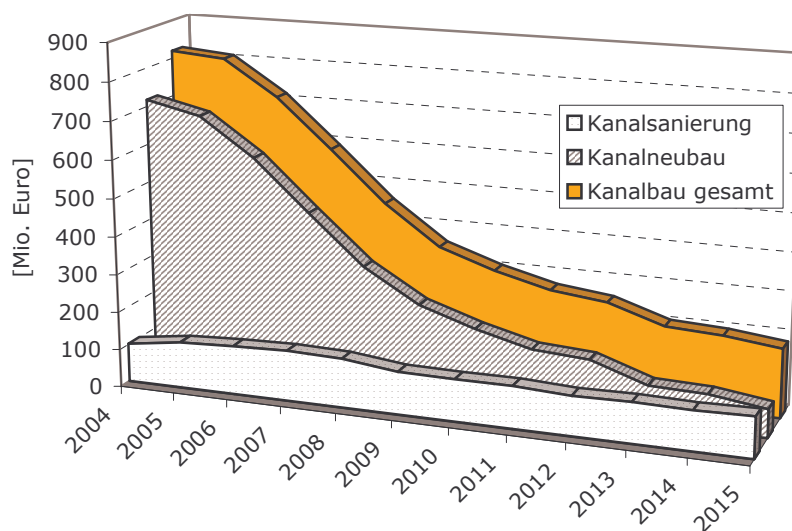
Grafik 3: Investitionen in die Wasserversorgung 2004 bis 2015

2.2. INVESTITIONEN IN DIE ABWASSERENTSORGUNG

Auch bei der Abwasserentsorgung werden die Investitionen der nächsten zwölf Jahre sowohl in Kanäle als auch in Kläranlagen, von einem anfänglich sehr hohen Niveau in den Jahren bis 2006 ausgehend, in den nachfolgenden Jahren schrittweise sinken. Der gesamte Investitionsbedarf beläuft sich hier auf insgesamt EUR 6,3 Mrd.

2.2.1. Investitionen in Kanal

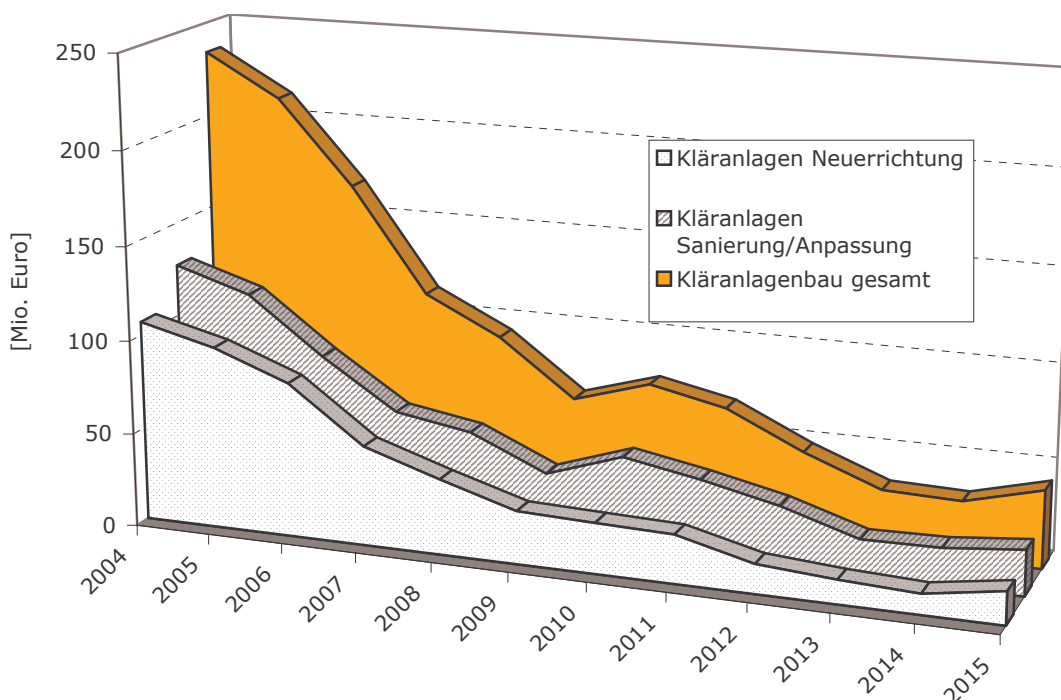
Mit jährlichen Investitionsvolumina um EUR 700 Mio. hat der Neubau von Kanalanlagen in den letzten Jahren ca. 50 % der gesamten Investitionen in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft ausgemacht. Österreichweit betrachtet konnte auf Grund der bisher getätigten Investitionen ein Anschlussgrad an öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen von 87 % (Durchschnittswert) erzielt werden. Die künftig zwar sinkenden Investitionen in die Kanalisation sind notwendig, um im ländlichen Raum den Anschlussgrad von regional erst ca. 60 % zu heben. Im Jahr 2015 wird der Investitionsbedarf in die Neuerrichtung von Kanalanlagen nur noch EUR 74 Mio. betragen. Die Investitionen in die Kanalsanierung werden dagegen über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg konstant bei jährlich ca. EUR 100 Mio. bis EUR 130 Mio. liegen. Grafik 4 zeigt die Entwicklung des Investitionsbedarfs in den Kanalbau für die Periode 2004 bis 2015.



Grafik 4: Investitionen in den Kanalbau 2004 bis 2015

2.2.2. Investitionen in Kläranlagen

In der Periode 2004 bis 2015 (siehe Grafik 5) werden nach Schätzung der Gemeinden insgesamt EUR 1,2 Mrd. in den Kläranlagenbau investiert werden. EUR 517 Mio. davon fließen in den Neubau und EUR 661 Mio. in die Anpassung bzw. Sanierung von Kläranlagen.



Grafik 5: Investitionen in den Kläranlagebau 2004 bis 2015

Sowohl die Investitionen in die Neuerrichtung als auch die Investitionen in die Sanierung bzw. Anpassung von Kläranlagen sollen in den kommenden Jahren ständig abnehmen, um sich dann ab 2013 auf einem Niveau von jährlich zwischen EUR 31 Mio. und EUR 42 Mio. zu stabilisieren. Die Investitionen in die Anpassung von Kläranlagen betreffen vor allem die technische Weiterentwicklung sowie Anpassungen auf Grund von Wasserrechtsgesetz-novellen. Die derzeit noch höheren Investitionen in die Anpassung von

2. Ergebnisse der Investitionskostenschätzung

Kläranlagen zur Nährstoffelimination (v. a. Stickstoff und Phosphor) sind auf Grund der ersten Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser aus 1991 (in der Fassung BGBl. 1996/210) erforderlich. Da weder Technologiesprünge noch die Auswirkungen von zukünftigen Gesetzesnovellen vorausgesagt werden können, ist auch hier der Verlauf bis 2015 degressiv.

Beim Neubau von Kläranlagen sollen in der Periode 2004 bis 2015 EUR 307 Mio. (59 %) in die Neuerrichtung von Kläranlagen größer 2.000 Einwohnerwerte (EW) investiert werden. Weitere EUR 165 Mio. (32 %) sollen Kläranlagen zugute kommen, die zwischen 51 und 2.000 EW entsorgen und EUR 45 Mio. (9 %) sollen in Kleinkläranlagen (bis 50 EW) investiert werden.

Die Investitionskosten zur Anpassung von Kläranlagen teilen sich etwas anders zwischen größeren und kleineren Kläranlagen auf: Hier fließen 89 % der Investitionen in Kläranlagen größer als 2.000 EW, 10 % in Kläranlagen zwischen 51 und 2.000 EW und 1 % in die Anpassung von Kleinkläranlagen, was auf die unterschiedlichen gesetzlichen Anpassungserfordernisse (Reinigungsgrad) zurück-zuführen ist.

Die geschätzten Investitionskosten in die Sanierung von Kläranlagen betragen jährlich zwischen EUR 7 Mio. und EUR 13 Mio. Hier gibt es im Gegensatz zu den Investitionen in die Anpassung sowie Neuerrichtung von Kläranlagen bis 2015 einen Aufwärtstrend.

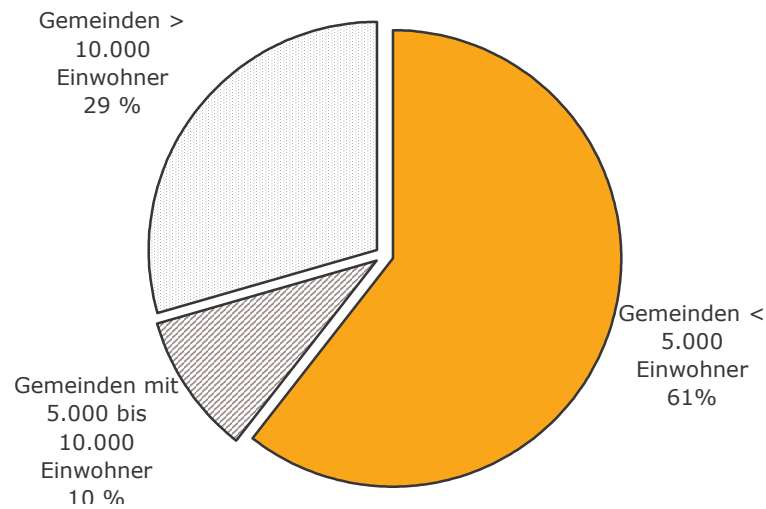
2.3. INVESTITIONEN GEGLIEDERT NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN

Wenn man die Investitionskostenschätzung nach Gemeindegrößenklassen¹ betrachtet, fällt auf, dass 61 % der Investitionskosten (EUR 4,7 Mrd.) in der Periode 2004 bis 2015 in Gemeinden anfallen, die weniger als 5.000 Einwohner haben (siehe Grafik 6). EUR 3,9 Mrd. fallen dabei auf die Abwasserentsorgung und EUR 802 Mio. auf die Trinkwasserversorgung. Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern haben in derselben Periode einen Investitionsbedarf von EUR 787 Mio. (10 %). In diesem Fall fließen EUR 610 Mio. in die Abwasserentsorgung. Weitere EUR 177 Mio. sollen der Trinkwasserversorgung zugute kommen. Die restlichen EUR 2,3 Mrd. (29 %) entfallen auf Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 10.000 Einwohnern und teilen sich in EUR 1,6 Mrd. für die Abwasserentsorgung und EUR 740 Mio. für die Wasserversorgung auf.

Es fällt auf, dass bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Investitionen in die Trinkwasserversorgung mit 32 % der Gesamtinvestitionen eine fast doppelt so große Bedeutung einnehmen wie bei Gemeinden die kleiner sind als 5.000 Einwohner (17 %). Das liegt daran, dass bei größeren Gemeinden die Investitionen in die Sanierung bzw. Anpassung von Wasserversorgungslagen höher sind als bei den kleineren Gemeinden.

¹ Da einige Angaben (Investitionskosten) nicht auf Gemeindeebene, sondern nur gesamthaft auf Verbandsebene erfolgen, konnten nicht alle Werte einer Größenklasse zugewiesen werden.

3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft



Grafik 6: Investitionskosten für die Abwasserentsorgung und die Trinkwasserversorgung 2004 bis 2015 geteilt nach Gemeindegrößenklassen

Wenn man die Investitionskosten pro angeschlossenem Einwohner nach Größenklassen unterteilt, treten noch größere Unterschiede auf: Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner schätzen ihre Investitionskosten in die Siedlungswasserwirtschaft pro angeschlossenem Einwohner in den kommenden zwölf Jahren auf ca. EUR 1.800,-. Bei Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern belaufen sich die kommenden Investitionen auf ca. EUR 1.140,-, Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern beziffern ihren Investitionsbedarf auf ca. EUR 800,-.

2.4. INVESTITIONEN GEGLIEDERT NACH BUNDESLÄNDERN

Investitionsbedarf gegliedert nach Bundesländern (in EUR Mio.)									
Bundesländer	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
Kanal neu	148	464	995	829	173	327	229	158	462
ARA >2000 EW neu	24	12	105	31	8	74	16	37	0
ARA 51 – 2000 EW neu	4	13	87	21	1	27	1	10	0
ARA 0 – 50 EW neu	0	3	8	3	0	30	0	0	0
Summe Neuerrichtung	177	492	1.196	883	182	459	246	205	462

2.4. Investitionen gegliedert nach Bundesländern

Investitionsbedarf gegliedert nach Bundesländern (in EUR Mio.)									
Bundesländer	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
ARA >2000 EW Anpassung	11	37	127	74	53	99	21	48	27
ARA 51 – 2000 EW Anpassung	2	1	25	11	0	14	0	2	0
ARA 0 – 50 EW Anpassung	0	0	2	0	0	1	0	0	0
Summe Anpassung	13	38	154	86	53	115	21	50	27
ARA Sanierung	14	8	23	29	7	15	1	8	0
Kanal Sanierung	46	55	292	339	141	249	37	104	110
Summe Sanierung	60	63	314	368	148	264	39	112	110
Abwasser gesamt	249	593	1.664	1.337	384	837	305	367	599
Wasser neu	32	126	353	179	47	141	113	96	139
Wasser Anpassung	50	33	167	81	13	135	73	40	93
Wasser gesamt	82	158	520	260	60	276	187	137	231
Wasser + Abwasser gesamt	331	751	2.184	1.597	444	1.113	492	503	830

Tabelle 1: Investitionsbedarf 2004 bis 2015 in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gegliedert nach Bundesländern (Anmerkung: ARA = Abwasserreinigungsanlage)

2.4.1 Burgenland

Im Burgenland fallen laut Schätzung der Gemeinden zwischen 2004 und 2015 Investitionskosten von EUR 331 Mio. an. EUR 249 Mio. sollen dabei in die Abwasserentsorgung und EUR 82 Mio. in die Trinkwasserversorgung investiert werden.

2.4.2. Kärnten

In Kärnten rechnen die Gemeinden im Zeitraum 2004 bis 2015 mit einem Investitionsbedarf von insgesamt EUR 751 Mio. Davon sollen EUR 593 Mio. der Abwasserentsorgung und EUR 158 Mio. der Wasserversorgung zugute kommen. Verglichen mit den anderen Bundesländern ist hier der Anteil der

Investitionen in die Neuerrichtung von Kanalanlagen an den Gesamtinvestitionen mit 62 % am höchsten.

2.4.3. Niederösterreich

Die meisten Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft in den nächsten zwölf Jahren fallen laut Investitionskostenschätzung mit EUR 2,2 Mrd. in Niederösterreich an. EUR 1,7 Mrd. fließen demnach in die Abwasserentsorgung, weitere EUR 520 Mio. in die Wasserversorgung.

2.4.4. Oberösterreich

In den kommenden zwölf Jahren sollen in Oberösterreich EUR 1,6 Mrd. in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft fließen. Diese teilen sich in EUR 1.337 Mio. für die Abwasserentsorgung und EUR 260 Mio. für die Wasserversorgung auf. Nach Niederösterreich ist Oberösterreich damit das Bundesland mit dem zweitgrößten Investitionsbedarf.

2.4.5. Salzburg

In Salzburg fallen in der Periode 2004 bis 2015 Investitionskosten von EUR 444 Mio. an. EUR 384 Mio. fallen dabei auf die Abwasserentsorgung und EUR 60 Mio. auf die Trinkwasserversorgung. In Salzburg ist der Anteil der Investitionen in die Abwasserentsorgung mit 86 % der gesamten Investitionskosten verglichen mit den anderen Bundesländern am höchsten (der Österreichschnitt liegt bei 77 %).

2.4.6. Steiermark

Die steirischen Gemeinden schätzen den Investitionsbedarf in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft für die Periode 2004 bis 2015 auf insgesamt EUR 1.113 Mio. EUR 837 Mio. sollen dabei in die Abwasserentsorgung und EUR 276 Mio. in die Wasserversorgung fließen. Mit einem Anteil von 12 % an den Gesamtinvestitions-kosten sollen dabei fast doppelt so viel Mittel wie im Durchschnitt Österreichs in den Neubau von Kläranlagen fließen.

2.4.7. Tirol

In Tirol sollen zwischen 2004 und 2015 EUR 492 Mio. in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft investiert werden. Mit EUR 305 Mio. fallen dabei 62 % der Investitionen auf die Abwasserentsorgung. Der Anteil der Investitionen in die Wasserversorgung an den Gesamtinvestitionskosten ist in Tirol mit 38 % österreichweit am höchsten (Durchschnitt: 23 %).

2.4.8. Vorarlberg

Die Vorarlberger Gemeinden schätzen den Investitionsbedarf in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in der Periode 2004 bis 2015 auf insgesamt EUR 503 Mio. EUR 367 Mio. davon sollen in die Abwasserentsorgung, EUR 137 Mio. in die Wasserversorgung fließen.

2.4.9. Wien

In Wien sollen in der Periode 2004 bis 2015 EUR 830 Mio. in die kommunale Siedlungswasserwirtschaft investiert werden. EUR 599 Mio. sollen dabei in die Abwasserentsorgung und EUR 231 Mio. in die Wasserversorgung fließen.

3. FINANZIERUNGSAalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft

3.1. Ausgangslage

Bis zum Jahr 2015 werden Österreichs Gemeinden weitere Investitionen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in einer Gesamthöhe von rd. EUR 8,2 Mrd. zu realisieren haben. Ca. 20 % bis 25 % der Investitionskosten werden über Förderungen aufgebracht, der verbleibende Rest wird von den Gemeinden selbst bzw. durch private Partner vorfinanziert werden müssen.

Mit der Reform der Förderungsrichtlinien in der Siedlungswasserwirtschaft per 1. November 2001 wurde die Genehmigung bzw. Auszahlung einer Förderung von der Art und Form der Finanzierung (Fremddarlehen mit 25-jährigen Tilgungszeitraum) entkoppelt: Die Bundesförderung wird zwar weiterhin in Form von Finanzierungszuschüssen (früher als Zins- und Annuitätentilgung in der Bauphase) zweimal pro Jahr ausbezahlt, jedoch ist es nunmehr der Gemeinde als Fördernehmer überlassen, ob sie überhaupt Fremdkapital aufnimmt bzw. wie sie die Finanzierung im Detail ausgestalten möchte.

Diese Regelung versetzt die Gemeinden in die Lage, durch fundierte Kenntnis der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Geld- und Kapitalmarkt sowie der vertraglichen Gestaltungsspielräume ihre zukünftige Liquiditätsbelastung aus einer allfälligen Fremdmittelaufnahme aktiv zu gestalten und – unter Einbeziehung der Ausgaben- und Gebührensseite aus dem Siedlungswasserwirtschaftsprojekt – das Darlehen bestmöglich in das Gesamtportfolio einzugliedern.

Bereits bei der Ausformulierung des Ausschreibungstextes legt die Gemeinde wesentliche Weichen für die Qualität des zu erzielenden Ausschreibungsergebnisses. Um hier erfolgreich zu sein, ist die detaillierte Kenntnis der Parameter eines Darlehens eine wichtige Grundvoraussetzung.

3.2. PARAMETER EINES DARLEHENS

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten eines Darlehens und über deren Auswirkungen auf die Liquiditätsbelastung des Darlehensnehmers.

3.2.1. Darlehenslaufzeit

Die Laufzeiten der Finanzierungen (Zeitraum zwischen erstmaliger Valutierung und vollständiger Rückzahlung) sollten sich an der Nutzungsdauer des zu finanzierenden Gutes orientieren. Investitionsgüter wie z. B. Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlagen sollten daher eher langfristig finanziert werden. Laufzeiten von 25 Jahren zuzüglich Bauphase sind marktüblich.

Bei einer soliden Liquiditätslage der Gemeinde kann – unter Berücksichtigung des Gebührenhaushaltes – auch eine kürzere Laufzeit gewählt werden. Dadurch wird die Gesamtbelastung² aus dem Darlehen reduziert.

Um die Auswirkung unterschiedlicher Darlehenslaufzeiten zu veranschaulichen, wird die Gesamtbelastung zweier Darlehen über EUR 1 Mio. (kalkulatorischer Durchschnittszinssatz 5 % p. a., Zinsverrechnung $k/m/360^3$ mit halbjährlicher

² Unter Gesamtbelastung ist die Summe aller Zinszahlungen und Tilgungen über die gesamte Laufzeit des Darlehens zu verstehen.

³ Siehe Kapitel 3.2.3.

3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft

annuitätischer Tilgung⁴) in zwei Varianten – die erste mit einer Laufzeit von 15 Jahren und die zweite mit einer Laufzeit von 25 Jahren – miteinander verglichen.

Das Ergebnis stellt sich folgendermaßen dar (Beträge in EUR):

	15 Jahre	25 Jahre
Gesamtbelastung	1.440.249,39	1.775.697,60

Sieht man von einer Abzinsung der zukünftigen Cashflows auf den heutigen Zeitpunkt ab, so zahlt ein Darlehensnehmer bei der Variante mit 15 Jahren Laufzeit rd. EUR 335.000 weniger als bei der Variante mit 25 Jahren.

3.2.2. Tilgungsmodus

Neben der Laufzeit beeinflusst auch die Art der Tilgung die Gesamtbelastung eines Darlehens. Geht man davon aus, dass ein Darlehensnehmer das aufgenommene Fremdkapital über die Laufzeit verteilt zurückzahlen möchte, so bieten sich prinzipiell zwei Möglichkeiten an: die Kapitalratentilgung und die annuitätische Tilgung.

Bei der **Kapitalratentilgung** wird eine konstante Tilgungsrate vereinbart, die sich rechnerisch aus der Division der Darlehenssumme durch die Anzahl der Tilgungen über die Gesamtlaufzeit ergibt.

Bei der **annuitätischen Tilgung** bleibt die Belastung pro Fälligkeitstermin konstant; der Zinsanteil sinkt, während der Tilgungsanteil bei fortschreitender Laufzeit zunimmt.

⁴ Siehe Kapitel 3.2.2.

Die Auswirkung der unterschiedlichen Tilgungsmodi auf die Gesamtbelastung eines Darlehens über EUR 1 Mio., kalkulatorischer Durchschnittszinssatz 5 % p. a., Zinsverrechnung klm/360 mit halbjährlicher Tilgung und einer Laufzeit von 25 Jahren in einer Variante Kapitalratentilgung und einer Variante Annuitätentilgung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in EUR):

	Kapitalraten	Annuitäten
Gesamtbelastung	1.646.755,55	1.775.697,60

Der liquiditätsmäßige Vorteil einer Kapitalratentilgung gegenüber einer annuitätischen Tilgung liegt in diesem Fall bei knapp EUR 129.000,-.

3.2.3. Zinsverrechnung

Marktüblich sind im Wesentlichen folgende beiden Verrechnungsmodi:

klm/360 (entspricht act/360) bzw. **30/360**.

Im ersten Fall wird die tatsächliche Anzahl des jeweiligen Berechnungszeitraumes durch 360 Zinstage dividiert; im zweiten Fall wird die Anzahl der Tage zwischen zwei Terminen konstant mit 30 angenommen und ebenfalls durch 360 Zinstage dividiert.

Bei einer variablen Verzinsung (z. B. auf Basis EURIBOR) ist eine Verrechnung auf Basis klm/360 branchenüblich, während Fixzinssätze auch auf Basis 30/360 angeboten werden können. Bei ISDA-gebundenen Fixzinssätzen (Details siehe unten) ist eine Zinsverrechnung auf Basis 30/360 zu wählen.

3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft

Den Zusammenhang zwischen den beiden Zinsverrechnungsarten und der Gesamtbelastung veranschaulicht das folgende Beispiel: Ausgegangen wird wieder von einem Musterdarlehen über EUR 1 Mio. mit einem kalkulatorischen Durchschnittzinssatz von 5 % p. a., halbjährlichen Annuitäten und einer Laufzeit von 25 Jahren. Bei einem Zinssatz von 5 % p. a. und einer Zinsverrechnung klm/360 ergibt sich die gleiche Gesamtbelastung von EUR 1.775.697,60 wie bei einem Zinssatz von 5,069 % p. a. und Zinsverrechnung 30/360.

	5 %, klm/360	5,069 %, 30/360
Gesamtbelastung	1.775.697,60	1.775.697,60

3.2.4. Fixe Verzinsung

Gemeinden wünschen sich im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zumeist eine kontinuierliche Entwicklung bei den den Bürgern/innen vorzuschreibenden Gebühren. Das Eingehen einer Fixzinsvereinbarung trägt beträchtlich dazu bei, weil der Projekt-Cashflow aus der Rückzahlung der Fremdfinanzierung auf die Dauer der Fixzinsperiode absolut vorhersehbar ist und damit die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt leichter eingeplant werden können als bei einer variablen Verzinsung.

Prinzipiell muss in der Anbotsphase zwischen einem absoluten und einem ISDA-gebundenen Fixzinssatz unterschieden werden. **Absolute Fixzinssätze** (z. B. 5 % p. a.) sind vom Zeitpunkt der Anbotslegung bis zum Ende der jeweils angebotenen Fixzinsphase in ihrer Höhe unveränderlich.

Die Fixzinsperiode kann kürzer als die Darlehenslaufzeit sein, kann diese aber auch erreichen (z. B. 25-jähriger absoluter Fixzinssatz bei 25-jähriger Gesamt-

laufzeit), was eine klare Vorhersehbarkeit der Belastung aus dem Darlehen bis zur gänzlichen Rückzahlung der Fremdmittel bedeutet.

Ein wesentlicher Vorteil des absoluten Fixzinssatzes in der Anbotsphase besteht darin, dass er bis zum Ablauf der Bindungsfrist des Angebots unveränderlich ist.

Auf Grund der volatilen Zinssituation bieten die Banken in der Anbotsphase den Gemeinden derartige absolute Fixzinssätze nur für eine zeitlich begrenzte Periode (**Bindungsdauer**) an. Diese Bindungsdauer von in etwa zehn bis 14 Tagen kann aus heutiger Sicht als marktüblich bezeichnet werden, was auf Grund der notwendigen Vorlaufzeiten bis zur Herbeiführung eines Beschlusses in den kommunalen Gremien oft keine definitive Zuschlagsentscheidung innerhalb der Bindungsdauer zulässt.

Eine Lösung dieser Problematik bietet der **ISDA-gebundene Fixzinssatz**. Das ISDA-Fixing stellt einen indikatorgebundenen Fixzinssatz dar, der von der Organisation ISDA (International Swaps and Derivatives Association Inc.) täglich zweimal in den Hauptwährungen (EUR, USD, JPY, CHF) zu unterschiedlichen Laufzeiten ver-öffentlicht wird. Grundlage für die Kalkulation des ISDA-Fixings ist der Durchschnitt aller eingereichter Swap-Sätze, der dann um die vier höchsten und die vier niedrigsten Sätze bereinigt wird.

In der Angebotsphase wird der ISDA-gebundene Fixzinssatz z. B. wie folgt ausgedrückt: 5-Jahres- ISDA-Fixing +/- Auf-/Abschlag. Es sollte darauf geachtet werden, dass der gewählte ISDA-Fixing-Indikator sich bezüglich seiner Laufzeitbasis möglichst der mittleren Restlaufzeit des Darlehens annähert.

Indikatorbezogene Fixzinssätze auf Basis ISDA-Fixing machen es möglich, eine längere Angebotsgültigkeit als beim absoluten Fixzinssatz darzustellen und

trotzdem eine klare Vergleichbarkeit der Angebote für die ausschreibende Gemeinde zu gewährleisten.

Die endgültige Festsetzung des Zinssatzes, das Fixing, erfolgt zwei Bankarbeitstage vor Zuzählung auf Basis des dann geltenden ISDA-Fixing-Satzes +/- Auf-/Abschlag gemäß Angebot. Ab diesem Zeitpunkt ist der Fixzinssatz wie ein absoluter Fixzinssatz (in Höhe der Inanspruchnahme) unveränderlich. Gibt es mehrere Teil-zuzahlungen, so ist für jede Tranche ein eigenes Fixing durchzuführen; ab Vollzuzählung wird dann der Durchschnitt der so ermittelten Fixzinssätze für die weitere Zinsverrechnung herangezogen.

Fixzinssätze enthalten eine Prämie für die Absicherung des Darlehensnehmers gegen das Zinsänderungsrisiko. Die Bank muss – um dem Darlehenskunden für eine bestimmte Periode einen fixen Zinssatz garantieren zu können – selbst eine fristen-konforme Refinanzierung eingehen, an die sie gebunden ist.

Dadurch werden bestimmte vertragliche **Regelungen zur vorzeitigen Tilgung und/oder Kündigung** bei Fixzinsverträgen notwendig. Folgende Formulierungen sind marktüblich:

- **Pönaleregung:** Bei vorzeitiger Teil- oder Gesamtrückzahlung innerhalb der Fixzinsbindungsphase ist eine Pönalezahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des vorzeitig rückgezahlten Betrages zu leisten.
- **Unkündbarkeit:** Das Darlehen ist während der Fixzinsbindungsdauer beiderseits unkündbar.
- **Wiederveranlagungsverlust:** Eine vorzeitige Rückzahlung bzw. Kündigung des Darlehens während der Fixzinsbindungsphase kann auf Grund der fristenkonformen Refinanzierungsvereinbarung der Bank für

diese mit einem Wiederveranlagungsverlust verbunden sein, den sie an den Darlehensnehmer weiterverrechnet. Diese Kosten können mitunter weit über den Pönalezahlungen wie o. a. zu liegen kommen. Der Vorteil der Pönaleregulung liegt in der klaren Kalkulierbarkeit für die Gemeinde als Darlehensnehmer, wobei – im Unterschied zur Unkündbarkeit – dennoch die prinzipielle Flexibilität betreffend Kündbarkeit und vorzeitige Rückzahlung gewahrt bleibt.

3.2.5. Variable Verzinsung

Eine **variable Verzinsung** wird durch einen Indikator (z. B. EURIBOR, SMR, LIBOR) +/- einen Auf-/Abschlag ausgedrückt.

Damit ist das Ausmaß der Anpassung geregelt; die Anpassung erfolgt an den so genannten Zinsanpassungsterminen.

Bei variabel verzinsten Darlehen kann zwischen geld- und kapitalmarktbezogenen Zinsindikatoren unterschieden werden. Die im Kommunalsektor am häufigsten vereinbarten Indikatoren werden in der Folge im Detail beschrieben.

EURIBOR steht für „European Interbank Offered Rate“ und bezeichnet den wichtigsten Referenzzinssatz für kurzfristige Geldanlagen im Euroraum. Er wird anhand effektiver Umsätze aus dem Interbankenhandel führender Banken täglich ermittelt; ca. 50 Banken sind an der Bestimmung der EURIBOR-Zinssätze durch die „European Banking Federation“ beteiligt. Nach Abzug der 15 % der höchsten und 15 % der tiefsten Sätze wird der EURIBOR als Durchschnittswert aus den restlichen Daten für die jeweiligen Fälligkeiten (Taggeld, 1-, 2-, 3-, 6-, 9- und 12-Monats-EURIBOR) errechnet und über das elektronische Informationssystem Reuters sowie verschiedene Tageszeitungen täglich veröffentlicht.

Üblicherweise erfolgt beim EURIBOR die **Zinsanpassung**, indem als Ausgangsbasis der zwei Bankarbeitstage vor Zuzählung gültige EURIBOR zu Grunde gelegt wird. Der so festgelegte Zinssatz gilt bis zum nächsten Zinstermin. In der Folge wird der Zinssatz jeweils zu den Zinsanpassungsterminen auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor gültigen EURIBOR-Wertes angepasst.

Die **Sekundärmarktrendite (SMR)** repräsentierte einen in den letzten Jahren durchaus marktüblichen kapitalmarktbezogenen Zinsindikator, der mittlerweile als Zinsindikator stark an Bedeutung verloren hat, weshalb sich die weitere Darstellung auf eine Kurzdefinition des Indikators beschränken wird:

Die SMR stellt den gewichteten Durchschnitt der Renditen der im amtlichen Handel der Wiener Börse AG notierten festverzinslichen Emissionen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr dar. Je nach erfasster Wertpapieremittentengruppe unterscheidet man verschiedene Arten von SMR. Als Zinsindikator für Finanzierungen dienen die SMR-Bund und die SMR-Emittenten gesamt.

LIBOR steht für „London Interbank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz, zu dem Großbanken am Bankplatz London untereinander Geld in Fremdwährungen (z. B. Schweizer Franken) kurzfristig aufnehmen und veranlagen. Das Fixing erfolgt um 11.00 Uhr Londoner Zeit.

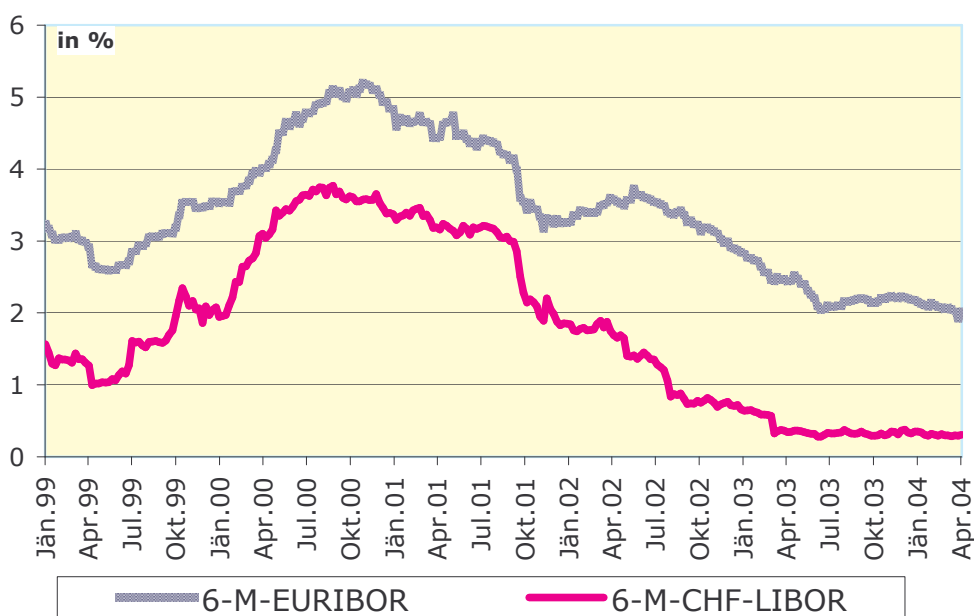
Üblicherweise erfolgt die **Zinsanpassung** beim LIBOR, indem als Ausgangsbasis der fünf Bankarbeitstage vor Zuzählung gültige LIBOR zu Grunde gelegt wird. Der so festgelegte Zinssatz gilt bis zum nächsten Zinstermin. In der Folge wird der Zinssatz jeweils zu den Zinsanpassungsterminen auf Basis des fünf Bankarbeitstage zuvor gültigen LIBOR-Wertes angepasst.

Im Gegensatz zu Fixzinsdarlehen können variabel verzinsten Finanzierungen im Regelfall seitens beider Vertragspartner unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** (6 Wochen können als marktüblich bezeichnet werden) zu jedem Fälligkeitstermin spesenfrei schriftlich aufgekündigt werden.

Einen ersten stichtagsbezogenen Markteinblick gibt die beispielhafte Übersicht einiger Indikatoren per 31. März 2004:

SMR-Bund	3,200 %
SMR-Gesamt	3,240 %
6-Monats-EURIBOR	1,936 %
6-Monats-CHF-LIBOR	0,300 %

Eine Darstellung der Entwicklung des 6-M-EURIBORs und des 6-M-CHF-LIBORs seit 1999 zeigt folgende Grafik 7.



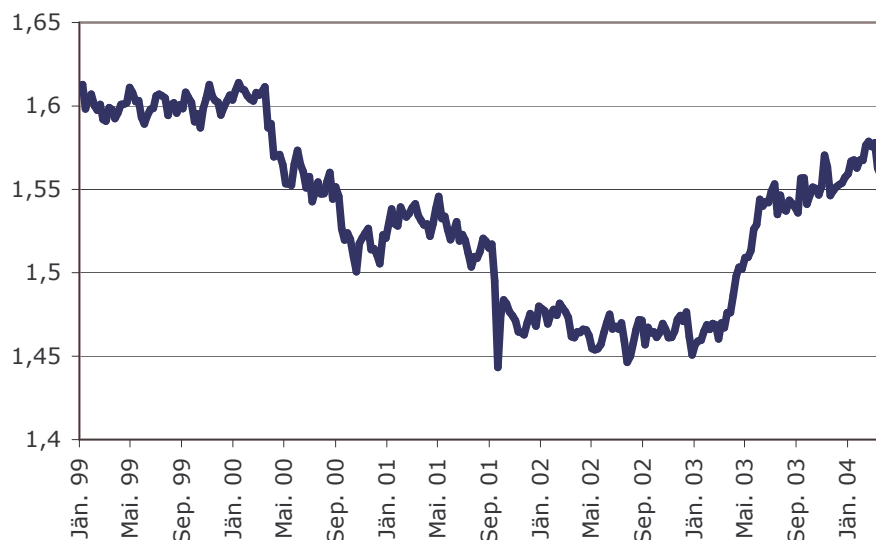
Grafik 7: Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR und des 6-Monats-CHF-LIBOR zwischen Jänner 1999 und März 2004

Fremdwährungsdarlehen

Seit 1998 werden im österreichischen Kommunalsektor vermehrt CHF-Darlehen nachgefragt, wobei seit Anbeginn ein starkes West-Ost-Gefälle zu bemerken war. Seit 1999 sind auch im geförderten Siedlungswasserwirtschaftsbereich CHF-Darlehen mit den Förderungsrichtlinien vereinbar.

Ein Blick in die vergangene Entwicklung der beiden Indikatoren EURIBOR und CHF-LIBOR (vgl. Grafik 7) zeigt stets einen klaren Zinsvorteil zugunsten des CHF-LIBORs innerhalb einer Bandbreite von 0,84 % (28. 04. 2000 bzw. 01. 05. 2000) bis 2,58 % (28. 08. 2002 bzw. 12. 09. 2002). Dieser Zinsvorteil erklärt die prinzipielle Attraktivität einer Darlehensaufnahme in CHF.

Um die Chance-Risiko-Position einer CHF-Verbindlichkeit jedoch umfassend beurteilen zu können, muss auch das Wechselkursrisiko CHF/EUR in die Überlegungen miteinbezogen werden.



Grafik 8: Entwicklung des EUR/CHF-Wechselkurses zwischen Jänner 1999 und März 2004

Österreichische Gemeinden, die in der Regel keine Einnahmen in CHF erzielen, müssen zur Bedienung ihrer CHF-Verbindlichkeiten (Zinsen und Tilgung) CHF am Markt kaufen und tragen damit bei jeder Fälligkeit das volle Wechselkursrisiko. Das kann so weit gehen, dass allfällige Zinsvorteile gegenüber einer variablen EUR-Finanzierung mitunter sogar überkompensiert werden.

Die Entwicklung des EUR/CHF-Wechselkurses seit 1999 ist der Grafik 8 zu entnehmen.

Seit Beginn des Beobachtungszeitraums bis Anfang März 2003 verzeichnete der CHF gegenüber dem EUR einen starken Wertgewinn. Mussten Anfang 1999 für 1 EUR noch rd. 1,61 CHF bezahlt werden, waren es am 21. 09. 2001 nur noch 1,44 CHF. In der Folge verzeichnete der EUR/CHF-Wechselkurs bis Anfang März 2003 eine Seitwärtsbewegung. Seither haben wir es wieder mit einem Wertverlust des CHF zu tun. Per 31. 03. 2004 mussten für 1 EUR 1,56 CHF bezahlt werden.

Aus Sicht einer Gemeinde mit CHF-Verbindlichkeiten bedeutet dies Folgendes: Die Vorschreibungen der Bank im Zusammenhang mit einem CHF-Darlehen erfolgen naturgemäß in CHF. Wird die Fremdwährung gegenüber dem EUR aufgewertet, wie dies bis Anfang März 2003 mit dem CHF geschehen ist, so muss die Gemeinde mehr EUR für die Bedienung ihres Fremdwährungsdarlehens aufwenden; die Darlehensbedienung verteuert sich. Im Falle der Abwertung wie dies seit rd. 11 Monaten der Fall ist, wirkt sich dieser Wertverlust des CHF gegenüber dem EUR naturgemäß günstig für den Darlehensnehmer aus.

Ein wichtiger Indikator für das Ausmaß des Kursrisikos ist die **Volatilität** einer Währung. Sie gibt die Schwankungsstärke eines Kurses an. Je volatil eine

Währung ist, desto flexibler sollte die Gemeinde als Darlehensnehmer – zeitlich gesehen – (re-)agieren können, um allfällige Kursverluste einzugrenzen.

In jedem Darlehensvertrag müssen bereits die Bedingungen für einen allfälligen **Währungswechsel** (in den EUR) geregelt sein. Die Anzahl dieser Roll-Over-Termine ist hierbei mitbestimmend für die Handlungsschnelligkeit der Gemeinde.

Zu jedem Roll-Over-Termin ist eine Konvertierung in den EUR (Konvertierung zum Devisenmittelkurs) für den Darlehensnehmer möglich. Das bedeutet, dass die Gemeinde bei vierteljährlichen Roll-Over-Terminen über doppelt so viele Konvertierungsmöglichkeiten verfügt wie bei halbjährlichen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Volatilität des CHF-Kurses kann eine vierteljährliche Konvertierungsmöglichkeit als durchaus ausreichend bezeichnet werden, um allfällige Währungsverluste auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Gemeinde bereits über die notwendigen Gremialbeschlüsse für eine Konvertierung verfügt, da mitunter ein schnelles stichtagsbezogenes Handeln notwendig ist.

3.3. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Eine Möglichkeit, von einem niedrigeren Zinsindikator zu profitieren ohne ein Fremdwährungsrisiko einzugehen oder das Zinsänderungsrisiko über die Darlehenslaufzeit zu beschränken, besteht im Einsatz von strukturierten Produkten. Diese stellen neue alternative Produkte dar, die durch eine Kombination von verschiedenen Instrumenten sowohl zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken als auch zur Kostenersparnis eingesetzt werden können. Dadurch können Zinssätze erreicht werden, die deutlich unter den marktüblichen Finanzierungsbedingungen liegen. Dies geschieht durch Verwendung verschiedener Indikatoren (USD-LIBOR, CHF-LIBOR etc.), durch das

Einziehen von Barrieren oder auch durch den Einsatz von Fremdwährungen. Strukturierte Produkte können sowohl bei der Neuaufnahme von Darlehen als auch bei deren Umschuldung eingesetzt werden. Einzige Bedingung ist dabei ein Mindestvolumen von EUR 3 Mio. Dieses kann im Falle einer Umschuldung auch durch die Bündelung verschiedener ähnlich ausgestatteter Darlehen erreicht werden. Der Darlehensnehmer kann dabei aus einer Vielzahl von verschiedenen strukturierten Produkten wählen, die abhängig von der Zinsmeinung des Darlehensnehmers für ihn maßgeschneidert werden, um risikominimierende und äußerst attraktive Finanzierungsbedingungen zu erreichen. In Folge werden zwei strukturierte Produkte – Swiss Sécurité und TipTop – beschrieben. Beide Produkte können sowohl im Zusammenhang mit einer Darlehensneuaufnahme als auch in Zusammenhang einer Umschuldung zur Anwendung kommen.

3.3.1. Swiss Sécurité

Durch den Zinsunterschied zwischen EURIBOR und Fremdwährungsindizes wie CHF-LIBOR bzw. YEN-LIBOR können erhebliche Vorteile für den Darlehensnehmer erreicht werden. Beim strukturierten Produkt „Swiss Sécurité“ profitiert der Darlehensnehmer vom niedrigeren Zinsindikator CHF-LIBOR, und das ohne jegliches Fremdwährungsrisiko, da sämtliche Zahlungen (Tilgungen und Zinszahlungen) unabhängig vom Indikator in EUR zu leisten sind.

Der Darlehensnehmer zahlt in der ersten Periode (meistens zwischen drei und fünf Jahren) den Fremdwährungsindikator auf Basis CHF, multipliziert mit einem Faktor (meistens zwischen 2 und 2,5). Über die restliche Darlehenslaufzeit werden die Zinsen auf Basis eines EURIBOR-Indikators gezahlt. Auch in dieser zweiten Periode liegt die Kondition mit EURIBOR flat oder sogar EURIBOR minus unter dem aktuellen Marktzinssatz.

3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft

	<i>Periode 1 4 Jahre</i>	<i>Periode 2 10 Jahren</i>
<i>Standard variabel</i>	6-M-EURIBOR + 0,20 %	6-M-EURIBOR + 0,20 %
<i>Strukturierte Finanzierung</i>	6-M-CHF-LIBOR *2	6-M-EURIBOR + 0,00 %
<i>In Zahlen</i>		
<i>Standard variabel*</i>	derzeit ca. 2,2880 %	6-M-EURIBOR + 0,20 %
<i>Strukturierte Finanzierung*</i>	derzeit ca. 0,6032 %	6-M-EURIBOR + 0,00 %
<i>Jährliche Ersparnis*</i>	1,6848 %	0,2000 %

* Durch die Änderung des 6-M-CHF-LIBOR bzw. des 6-M-EURIBOR kann sich im Laufe der Periode 1 auch die jährliche Ersparnis ändern

Tabelle 2: Vergleich zwischen einer Finanzierung mit variabler Standardkondition und einer strukturierten Finanzierung

3.3.2. Umschulden mit einem strukturierten Swap

Zur Umschuldung kann entweder ein bestehendes Darlehen gekündigt und anschließend ein neues Darlehen aufgenommen oder ein bestehendes Darlehen mittels Zinsswap optimiert werden. Der folgende Vergleich praktischer Beispiele zeigt, dass beide Varianten unter gleichen Bedingungen unterschiedliche Ergebnisse bringen.

Ausgangssituation

Für unser Fallbeispiel wird von einem bestehenden Fixzinsdarlehen ausgegangen. Per 1. 3. 2004 sind noch EUR 6,4 Mio. Darlehensbetrag aushaftend, der bis zum 1. 3. 2020 in 32 Kapitalraten zu je EUR 200.000,- zurückgezahlt werden muss. In einer Phase höherer Zinsen wurde für dieses Darlehen ein Fixzinssatz von **5,07 % p. a.** abgeschlossen.

Neudarlehen

Wird das bestehende Darlehen gekündigt und ein neues Darlehen zu aktuellen Zinskonditionen abgeschlossen, kann der Zinssatz für die noch ausstehenden EUR 6,4 Mio. mit einer ungefähren Restlaufzeit von 16 Jahren und sonst gleichen Konditionen wie beim Ursprungsdarlehen um 56 Basispunkte auf **4,51 % p. a.** (Stand März 2004) reduziert werden. Das kommt einer ungefähren Ersparnis von EUR 250.000,- in der Zinsbelastung gleich. Allerdings sind bei der Kündigung des Ursprungsdarlehens die **Kündigungsbedingungen** zu berücksichtigen. Geht man von einem Pönale von 5 % und einer aushaftenden Darlehenssumme von EUR 6,4 Mio. aus, fallen EUR 320.000,- Pönale an. Zu Buche schlagen kann sich des Weiteren die Rechtsgeschäftsgebühr von 0,8 % für das Neugeschäft, in unserem Fall sind das EUR 51.200,-. Man sieht also, dass sich trotz deutlicher Verbesserung in der Zinskondition die Umschuldung auf Grund der zu hohen Kosten für den Ausstieg aus dem bestehenden Darlehen nicht auszahlt.

Strukturierter Zinsswap

Das Darlehen wird nun mit einem strukturierten Swap umgeschuldet. Im Swap erhält der Kunde von seinem Swappartner die Zinsen aus der bestehenden Fixzinskondition von **5,07 % p. a.** zur Abgeltung der Zahlungen aus dem bestehenden Darlehen und zahlt die Zinskondition z. B. eines Barriereswaps. Bei der Wahl eines Barriereproduktes in EUR mit einer entsprechend gewählten Barriere auf Basis USD-LIBOR (ohne Fremdwährungsrisiko) ergibt sich beispielsweise ein Zinssatz von **3,90 % p. a.**, solange der USD-LIBOR einen bestimmten Schwellenwert nicht erreicht oder überschreitet. Die Summe der Zinszahlungen kann somit auf ca. EUR 1,8 Mio. im Vergleich zu ca. EUR 2,4 Mio. aus dem bestehenden Darlehen gesenkt werden. Da beim Einsatz von Zinsswaps weder etwaige Pönalien noch Rechtsgeschäftsgebühren anfallen, ergibt sich eine **Nettoersparnis von ca. EUR 550.000,-**.

3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft

	bestehendes Darlehen	Neudarlehen	Zinsswap
<i>Nominale</i>	6,4 Mio.	6,4 Mio.	6,4 Mio.
<i>Fixzinskondition</i>	5,07 %	4,51 %	3,90 %
<i>Zinsbelastung über gesamte Darlehenslaufzeit</i>	2.392.195,00	2.127.968,33	1.840.150,00
<i>Pönale 5 %</i>	–	320.000,00	–
<i>Rechtsgeschäftsgebühr</i>	–	51.200,00	–
<i>Gesamtbelastung</i>	2.392.195,00	2.499.168,33	1.840.150,00
<i>Ersparnis gegenüber ursprünglichem Darlehen</i>	0,00	-106.973,33	552.045,00

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Rechenbeispiele zur Umschuldung

Swap günstiger

Dieses Beispiel zeigt, dass in vielen Fällen Umschuldungen mittels strukturierter Zinsswaps selbst dann günstiger sind, wenn im Vergleichsbeispiel (Neudarlehen) keine Pönale anfällt. Voraussetzung für die Optimierung bestehender Darlehen mittels strukturierter Zinsswaps ist ein Mindestvolumen von **EUR 3 Mio.**, wobei allerdings auch einige Darlehen mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen gebündelt werden können.

3.4. LEASING

3.4.1. Einleitung

Allgemein bedeutet Leasing „Mieten“ oder „Vermieten“. Beim Abschluss eines Leasing-Vertrages erfolgt eine Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung von Vermögenswerten für einen bestimmten Zeitraum. Der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts (Immobilie). Im Gegensatz zu „traditionellen“

Mietverhältnissen sind die Rechte, Risiken und Pflichten des Nutzers (Leasingnehmers) jedoch häufig mit denen identisch, die üblicherweise der Vermieter (Leasinggeber) trägt.

Leasingfinanzierungen eignen sich für verschiedenste Investitionsgüter, angefangen bei Kraftfahrzeugen über Mobilien (z. B. Büroausstattung) bis hin zu langlebigen Investitionsgütern wie Kläranlagen oder Immobilien.

Generell unterscheidet man zwei Leasing-Arten, je nachdem, ob die Investitions-kosten zur Gänze über die Leasingraten getilgt werden oder ob diese nur teilweise getilgt werden.

Vollamortisationsleasing

Bei dieser Leasingvariante werden die gesamten Investitionskosten über die Laufzeit getilgt. Diese Möglichkeit wird vor allem zu Beschaffung von Mobilien verwendet.

Restwertleasing

In diesem Fall werden nicht die gesamten Investitionskosten über die Laufzeit des Vertrages getilgt. Am Ende der Laufzeit ist der Restwert des Leasingvertrages noch offen.

Am Ende eines Leasing-Vertrages kann das geleaste Objekt automatisch in den Besitz des Leasingnehmers übergehen bzw. im Besitz des Leasinggebers bleiben, der Leasingnehmer eine Kaufoption haben oder der Leasinggeber ein Andienungsrecht haben. Bei Ausübung der Kaufoption hat der Leasingnehmer das Recht, das geleaste Objekt zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Restwert) zu übernehmen. Wenn der Leasingnehmer vom Andienungsrecht Gebrauch macht, hat der Leasinggeber das Recht, dem Leasinggeber das Leasingobjekt zum Restwert zu verkaufen.

Beim kommunalen Immobilienleasing findet fast ausschließlich das Kautionsmodell – eine Mischform zwischen dem Vollamortisationsleasing und dem Restwertleasing – Anwendung. Ein Sondermodell des Leasings – das Sale-&-Lease-Back-Modell – ist vor allem zur Aufdeckung stiller Reserven interessant.

3.4.2. Kommunales Immobilienleasing – Das Kautionsmodell

Beim Kautionsleasing werden genauso wie beim Vollamortisationsleasing die gesamten Investitionskosten über die Laufzeit des Vertrages getilgt. Anders als beim Vollamortisationsleasing besteht die Leasingrate jedoch zum Teil aus einer Ansparrate – diese dient der Ansparung des Restwertes des Leasinggutes – und teilweise aus dem Leasingentgelt – dem Entgelt für die Überlassung des geleasten Objektes. Der durch die Ansparrate bereits „angesparte“ Betrag wird am Ende des Leasingvertrages zum Kauf des Leasinggutes herangezogen. Das Kautionsleasing ist ein steueroptimiertes Leasingmodell und eignet sich vor allem für Objekte mit einer langen Lebenserwartung. Weitere Vorteile des kommunalen Immobilienleasings sind die Entlastung der Verwaltung sowie die positive Auswirkung auf die Maastricht-Verschuldung.

Maastricht-schonend

Durch Leasing finanzierte kommunale Investitionen erhöhen nicht den Schuldenstand der Gebietskörperschaft. Die für die Investitionen notwendigen Vorfinanzierungen werden nämlich nicht von der Gemeinde, sondern von der Leasinggesellschaft aufgebracht. Einzig die eventuell eingebrachten Eigenmittel sowie die regelmäßigen Leasingraten kommen vom Leasingnehmer.

Spart Steuern

Da die Leasinggesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist, fällt im Vergleich zu einer kreditfinanzierten Investition durch die Gemeinde die Umsatzsteuer nicht zu Beginn der Investition, sondern erst mit der Vorschreibung der Leasingentgelte an.

Zusätzlich ist beim Kautionsmodell – das üblicherweise beim Immobilienleasing angewandt wird – nur auf das Leasingentgelt die Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei einer Immobilie, die beispielsweise eine Abschreibungsdauer von 40 Jahren und eine Leasing-Laufzeit von 15 Jahren hat, betrifft dieses nur 37,5 % des Investitionsvolumens. Der Restwert von 62,5 % wird über eine Kautionsangesparsung angespart, die nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Darüber hinaus wird nach Ablauf von zehn Jahren von der Leasinggesellschaft auf „unechte Steuerbefreiung“ optiert, was zu Folge hat, dass ab dem elften Jahr das Leasingentgelt ohne Umsatzsteuer vorgeschrieben werden kann. Dies gilt auch für die Bezahlung des durch die Kautionsangesparsung angesparten Restwerts.

Entlastet die Verwaltung

Durch kommunales Immobilienleasing werden verschiedene Aufgaben wie Auftragserfassung, Kostenüberwachung, Skontoverwaltung etc. von der Gemeinde an die Leasinggesellschaft übertragen. Die ausgelagerten Kosten und die qualitätsoptimale Realisierung von Immobilienprojekten sparen der Gemeinde Ressourcen und Zeit.

3.4.3. Wasserwirtschaftsleasing

Seit der Novelle der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft Ende 2001 sind unter bestimmten Umständen auch Vorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft leasingfähig, ohne die Förderung zu verlieren.

Für Wasserversorgungsunternehmen oder Abwasserentsorgungsanlagen ergeben sich dadurch völlig neue Möglichkeiten.

3.4.4. Sale & Lease Back

Sale & Lease Back ist eine Möglichkeit, stillen Reserven aufzulösen und die dadurch gewonnene Liquidität für andere Investitionen zu verwenden, ohne neue Schulden zu machen. Dabei wird beispielsweise eine Kläranlage an die Leasinggesellschaft übertragen und dafür ein Kaufpreis in Höhe des Verkehrswertes realisiert.

Gleichzeitig mit dem Verkauf schließt die Gemeinde einen „Rück-Leasingvertrag“ ab, im Rahmen dessen sie die verkaufte Anlage zurückmietet. Die Rückführung der Finanzierung erfolgt in gleich bleibenden Annuitäten verteilt über die Laufzeit des Leasingvertrages. Der zu Beginn der Finanzierung zur Verfügung stehende Kaufpreis kann für weitere Investitionen verwendet bzw. zinsbringend veranlagt werden.

Beispiel:

Diese Leasingvariante kann am Beispiel einer bereits ausfinanzierten Kläranlage dargestellt werden, deren Immobilien-Verkehrswert über dem Restbuchwert liegt und deren Ausstattung neu anzuschaffen (und zu finanzieren) ist. Der Verkauf des Gebäudes deckt die stillen Reserven auf. Das eingenommene Geld kann zum Ankauf der neuen Ausstattung genutzt werden. Mit der eventuell zusätzlich verbleibenden Liquidität können dann über die Laufzeit die Leasing-Raten bezahlt bzw. der noch nicht fällige Teil veranlagt oder bestehende Schulden getilgt werden. Somit wird im Optimalfall neben der Gesamtverschuldung zusätzlich auch das Maastricht-Defizit reduziert.

Vorteile

Als Vorteile sind neben dem Liquiditätszufluss – bei weiter voller Nutzungsmöglichkeit der in die Transaktion eingebrachten Anlagen – auch die einfach gestaltbaren Verträge anzuführen, die die üblichen Merkmale österreichischer Leasingverträge aufweisen. In den meisten Fällen profitieren auch Maastricht-Verschuldung und -Ergebnis von einer derartigen Transaktion.

Somit stellt Sale & Lease Back vor allem für Gemeinden, die hohe Bestände an Anlagevermögen haben und Mittel für notwendige Investitionen benötigen, ohne jedoch neue Schulden aufnehmen zu wollen, eine sehr interessante Finanzierungsalternative dar.

3.5. PUBLIC PRIVATE PARTNERSHIPS

3.5.1. Einleitung

Viele Gemeinden stehen heute vor dem Problem, mit zunehmend geringeren finanziellen Mitteln immer größere Herausforderungen meistern zu müssen. Der Bedarf an traditionellen und neuen öffentlichen Dienstleistungen, vor allem im Infrastrukturbereich, ist hoch. Dem gegenüber stehen geringe Finanzierungsspielräume in den öffentlichen Haushalten. Besonders die Gesamtverschuldung der Verwaltungen, die internationale Steuer- und damit Standortkonkurrenz und die Maastricht-Kriterien zwingen Bund, Länder und Gemeinden dazu, nach alternativen Kooperationsformen und Partnerschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu suchen.

Als eine mögliche alternative Finanzierungsform, auf die Gemeinden bei der Realisierung von verschiedensten Projekten zurückgreifen können, sollen im Folgenden „Public Private Partnerships“ genauer vorgestellt werden.

Unter Public Private Partnership (kurz PPP genannt) versteht man im Allgemeinen die Kooperation zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Institutionen zur erfolgreichen Realisierung von öffentlichen Projekten (wie z. B. Bau und Betrieb einer Abwasseranlage).

Der Grundgedanke des PPP-Konzeptes beruht darauf, dass beide Partner zusammen gemeinsame Ziele verfolgen, jeder Partner Zeit, Geld, Erfahrung oder andere Ressourcen beisteuert und die Managementverantwortlichkeit zwischen den Partnern geteilt wird. Beispiele insbesondere aus Portugal, Spanien, Irland und Großbritannien zeigen, dass derartige Kooperationen für beide Seiten – Privatwirtschaft und öffentliche Hand – von hohem Nutzen sein können.

3.5.2. Organisationsformen von PPPs

Abhängig von der Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen öffentlicher Hand und privatem Partner unterscheidet man im Rahmen des PPP-Organisationsmodells verschiedene Formen.

Im Folgenden werden die Grundmodelle (Betreiber-, Kooperations- und Konzessionsmodell) kurz beschrieben und dargestellt.

Welche Organisationsform jeweils am besten geeignet ist, muss jedoch von Projekt zu Projekt im Detail geprüft werden. Ziel soll dabei sein, dass mittels einer klaren und adäquaten Projektstruktur und Vertragsgestaltung ein optimales Projektergebnis erreicht wird.

Betreibermodell

Bei einem Betreibermodell erfolgen die Planung, Errichtung, Finanzierung und der Betrieb einer öffentlichen Einrichtung durch einen privaten Vertragspartner.

Für die erbrachten Leistungen erhält der Betreiber ein vereinbartes Entgelt von der öffentlichen Hand. Die Beiträge und Gebühren an die Nutzer werden meist jedoch weiterhin von der öffentlichen Hand festgelegt und auch direkt an diese entrichtet.

Der Betreiber übernimmt somit die Pflicht der Aufgabenerfüllung, während die Ver- und Entsorgungspflicht weiterhin im Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand bleibt.

Betreiberverträge werden üblicherweise langfristig abgeschlossen (i. d. R. 15 bis 25 Jahre). Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt dann ein Eigentumsübergang an die öffentliche Hand.

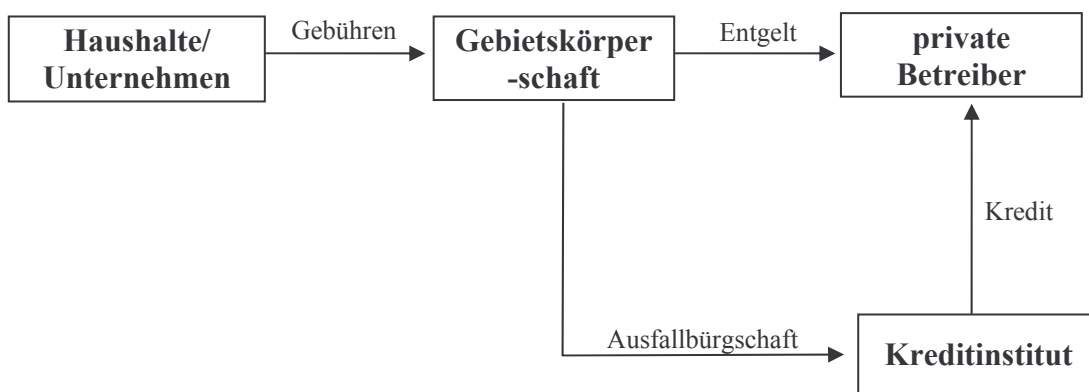


Abb. 1: Betreibermodell

Kooperationsmodell

Beim Kooperationsmodell wird von der öffentlichen Hand und dem privaten Partner eine Gesellschaft gegründet, die im Eigentum beider steht. Diese Kooperations-gesellschaft ist für die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb der Anlage zuständig. Häufig hat die öffentliche Hand einen Mehrheitsanteil an einer derartigen Gesellschaft, um den kommunalen Einfluss in allen Phasen des Projektes sicherzustellen.



Abb. 2: Kooperationsmodell

3.5.3. Konzessionsmodell

Bei diesem Modell vergibt die öffentliche Hand eine Konzession an eine privatwirtschaftliche Projektgesellschaft, welche die Infrastruktureinrichtung konzipiert und errichtet sowie die benötigten Finanzierungsmittel meist im eigenen Namen aufnimmt. Unmittelbar nach Fertigstellung geht die Anlage in das Eigentum der öffentlichen Hand über. Der private Partner erhält ein Betriebsrecht für die Anlage für eine vereinbarte Konzessionslaufzeit.

Das Konzessionsmodell wird vor allem bei der Errichtung und Finanzierung von Verkehrswegen angewendet.

3.5.4. Stärken, Erwartungen und häufige Kritikpunkte

Insbesondere in kleineren Gebietskörperschaften hat der öffentliche Auftraggeber oft nicht ausreichend Fachpersonal und Erfahrung für die Errichtung einer Abwasseranlage. Eine Durchführung des Projektes mit einem geeigneten Partner in Form eines PPP kann eine Lösung für einen derartigen Ressourcenengpass sein.

Aus dem Blickwinkel der öffentlichen Hand zählen neben der Entlastung des öffentlichen Finanzhaushaltes und einer teilweisen Übertragung der Verantwortung und Risiken zum privaten Projektpartner, auch mögliche Kosteneinsparungen, die sich auf Grund von Effizienzsteigerungen und einer verstärkten Gesamtoptimierung des Projektes ergeben können, zu den großen Stärken von PPPs. Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die Spezialisierung und Erfahrung des privaten Partners häufig eine raschere Projektabwicklung möglich wird. Dennoch besteht in allen Phasen des Projektes für die öffentliche Hand die Möglichkeit, den Projektlauf zu kontrollieren und, falls notwendig, eingreifen zu können.

Der private Partner hingegen profitiert von einem langfristigen Vertrag und einer sicheren Investition mit dem bonitätsstarken Partner öffentliche Hand. Bei zufrieden stellender Projektdurchführung kann er einen fairen Ertrag erwarten.

Zu den häufigsten Kritikpunkten von PPPs zählen vor allem die zusätzlichen Kosten, die bei der Implementierung (höhere Finanzierungskosten, Vertragserstellung, Vergabeverfahren usw.) des Projektes entstehen können. Neben den langen Vorbereitungszeiten kann es für die öffentliche Hand auch zu zusätzlichen Risiken, z. B. Schlechterfüllung durch den privaten Partner oder ein Konkurs des privaten Partners, kommen, weil die Letztverantwortung für die Aufgabenerfüllung trotz geringerer Einflussmöglichkeiten immer bei der öffentlichen Hand verbleibt.

3.5.5. Finanzierungsvarianten

Für die Finanzierung von PPP-Modellen gibt es einige unterschiedliche Varianten, welche im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Aufnahme der Finanzierung durch die öffentliche Hand

Trotz Realisierung in Form eines PPP-Projektes kann die Aufnahme der Finanzierung weiterhin durch die öffentliche Hand erfolgen. Das heißt, die Kommune selbst nimmt direkt einen Kredit auf und finanziert damit die Investition.

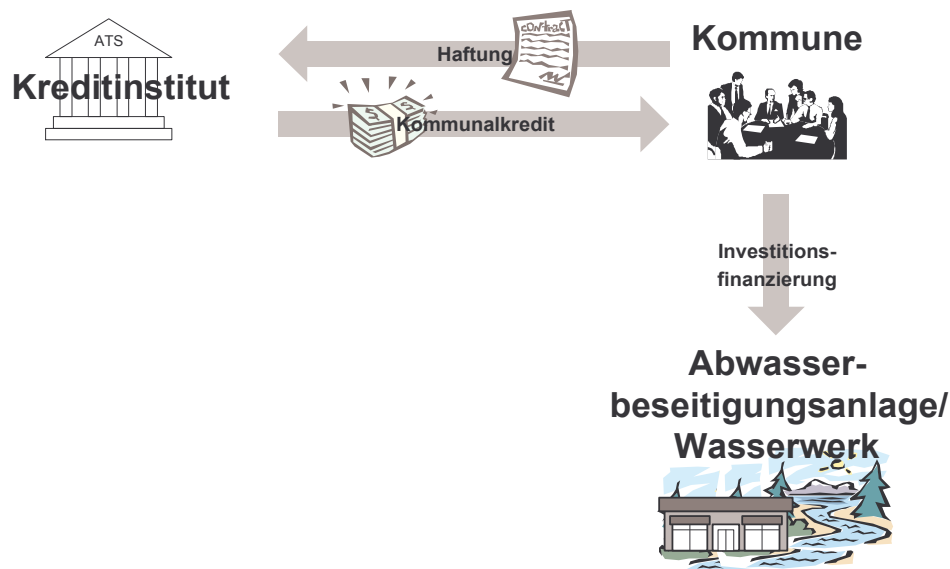


Abb. 3: Finanzierung im Wege eines direkten Kommunalkredites

Ein Kommunalkredit hat im Vergleich zu anderen Finanzierungsvarianten den Vorteil sehr günstiger Konditionen auf Grund der ausgezeichneten Bonität österreichischer öffentlich rechtlicher Körperschaften. Die direkte Aufnahme eines Kredites durch die öffentliche Hand führt auf der anderen Seite jedoch zu einer Belastung des öffentlichen Finanzhaushaltes.

Anstelle eines direkten Kredites an die Gebietskörperschaft besteht auch die Möglichkeit einer kommunalen Bürgschaft. In diesem Fall bürgt die Gemeinde für die Rückzahlung des Kredites, der dem privaten Partner bzw. der Projektgesellschaft gewährt wird. Auf Grund der Bürgschaft der Kommune sind

die Konditionen des Kredites bei dieser Finanzierungsvariante mit denen eines direkten Kommunalkredites vergleichbar. Die Belastung des öffentlichen Haushaltes erfolgt hierbei allerdings nur in Form einer Eventualverpflichtung. Deshalb erhöht diese Finanzierungsvariante die Maastricht-Verschuldung nicht.

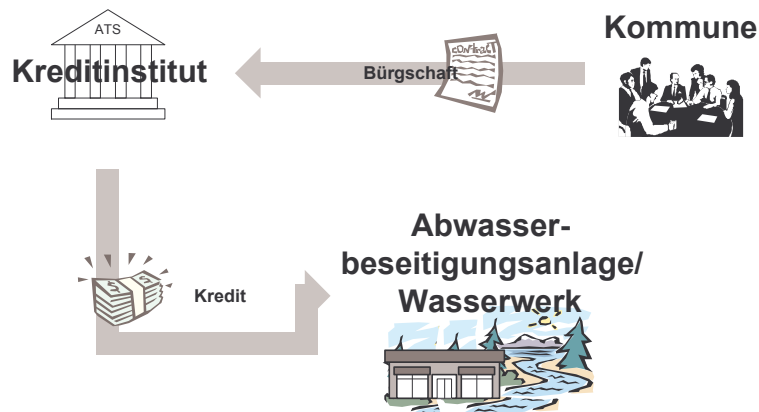


Abb. 4: Kredit mit kommunaler Bürgschaft

Finanzierung durch eine Projektgesellschaft

Die klassische Finanzierungsvariante eines PPP-Projektes ist die Finanzierung über eine Projektgesellschaft. Die Projektbetreiber gründen zum Zweck der Projektdurchführung eine Gesellschaft, welche dann auch die Finanzierung aufnimmt. Die Rückführung der Finanzierung erfolgt aus den vom Projekt erwirtschafteten Cashflows. Es kommt so zu keiner Erhöhung der Verschuldung der öffentlichen Hand. Diese zahlt der Projektgesellschaft erst dann das vereinbarte Entgelt, wenn die Gesellschaft die geforderte Leistung ordnungsgemäß zur Verfügung stellt.

3. Finanzierungsalternativen in der Siedlungswasserwirtschaft

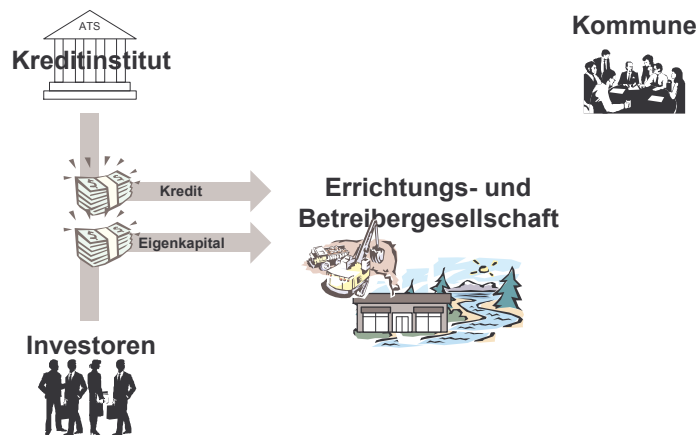


Abb. 5: Projektfinanzierung

Finanzierung über Factoring (Forfaitierung)

Auch das Instrument des Forderungskaufs (Factoring) kann eine mögliche Finanzierungsvariante zur Durchführung eines PPP-Projektes darstellen. In diesem Fall erhält die Projektgesellschaft Fremdmittel von der Bank. Im Gegenzug tritt die Projektgesellschaft die künftigen Forderungen gegenüber der Kommune an die Bank ab.

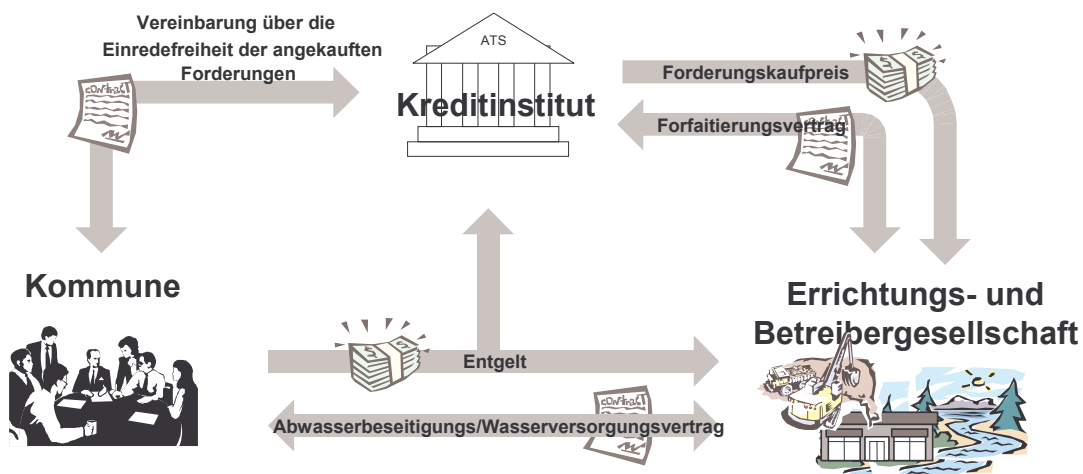


Abb. 6: Factoring

Durch diese Finanzierungsvariante wird eine 100%ige Fremdfinanzierung bei äußerst günstigen Konditionen möglich. Die öffentliche Hand hat diverse vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Bank abzugeben.

3.5.6 Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Haushaltslage der öffentlichen Hand und dem gegenüberstehenden Anstieg an Investitionserfordernissen erlangen neue Organisations- und Finanzierungsformen immer größere Bedeutung. Der öffentliche Sektor kann sich hoheitlichen Pflichtaufgaben nicht entziehen. Die Evaluierung von alternativen Bereitstellungsformen von Infrastruktur bzw. der Erbringung von öffentlichen Leistungen ist daher unumgänglich, um auch in Zukunft allen Leistungs-verpflichtungen nachkommen zu können.

Eine mögliche Alternative ist eine Partnerschaft zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor, welche für beide Projektpartner erhebliche Vorteile bringen kann. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist hierbei die optimale Aufteilung von Risiken und Aufgaben zwischen allen Beteiligten. Die öffentliche Hand kann somit durch die Einführung von PPPs vor allem von einer organisatorischen Entlastung, geringeren Gesamtkosten und einer Entlastung des öffentlichen Haushaltes profitieren, behält jedoch während der gesamten Projektlaufzeit die Kontrolle über die Leistungserbringung.

4. MUSTERWERKVERTRAG FÜR INGENIEURLEISTUNGEN

4.1. ERLÄUTERUNGEN ZUM MUSTERWERKVERTRAG

4.1.1. Allgemeines

Der anschließende Musterwerkvertrag für Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau soll das im Zusammenhang mit der Planung und/oder Bauausführung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderliche gesamte Leistungsbild entsprechend darstellen, die wichtigsten vertraglich zu regelnden Punkte aufzeigen und Festlegungen für die Honorierung treffen. Neben den z. B. in der Honorarordnung für Bauwesen dargestellten klassischen Ingenieurleistungen (Technik) sind einige wesentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung beispielhaft angeführt. Der Auftraggeber soll damit einen umfassenden Überblick über die für eine vollständige Projektabwicklung erforderlichen Leistungen bekommen, die unter Einhaltung der Vergabebestimmungen zu vergeben sind. Die Rechtssicherheit für Auftraggeber und Auftragnehmer soll damit erhöht werden.

4.1.2. Vergaberechtliche Hinweise

Grundlage für die Beauftragung des Planers (Auftragnehmer) ist ein entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002), BGBl. Nr. I/99/2002 durchgeführtes Vergabeverfahren. Die Vergabe erfolgt auf Basis des Ergebnisses eines Prüfberichtes. Im geförderten Siedlungswasserbau ist das Einvernehmenserfordernis mit der zuständigen (Förder-)Dienststelle der jeweiligen Landesregierung herzustellen.

Gemäß BVergG 2002 ist die Befugnis des Planers zur Durchführung der erforderlichen Leistungen zu prüfen. Dies kann durch

- Nachweis der Ziviltechnikerbefugnis

oder

- Nachweis der Gewerbeberechtigung für Technische Büros – Ingenieurbüros

oder

- Nachweis der Gewerbeberechtigung für Baumeister

oder

- Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c und 373d GewO 1994, BGBl. Nr. 194 idgF oder Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995 idgF oder Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995, idgF

erfolgen.

Weiters schreibt das BVergG 2002 (§ 71 Abs. 1 und 2) u. a. vor, dass Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts durchzuführen sind. Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten. Diese Erfordernisse sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen!

Anmerkung: Die Vorschriften des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können z. B. bei der Arbeiterkammer Wien bzw. bei der Wirtschaftskammer Wien eingesehen werden.

4.1.3. (Förderrechtlicher) Hinweis zur Qualität der Bauleistungen

Lt. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zum Förderungsvertrag ist der Fördernehmer verpflichtet, bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung der Leistungen sind daher entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen. Diese Forderung wird erfüllt durch eine konsequente Anwendung aller für die jeweiligen Produkte gültigen ÖNORMen EN (Europanorm) sowie der nationalen ÖNORMen und den darin vorgesehenen Prüfungen. Alle einschlägigen produktspezifischen Normen, Anforderungen und Prüfungen sind in den Gütevorschriften GRIS (Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau), GWT (Gütegemeinschaft Wassertechnik), ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) oder in den ÖGA (Österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau) zusammengefasst. Die Nachweisführung der in den Normen und Gütevorschriften festgelegten Anforderungen und Prüfungen erfolgt durch ein aufrechtes GRIS-, GWT- oder ÖVGW-Gütezeichen oder durch aktuelle Einzelprüfungen (Gütenachweise; nicht älter als ein Jahr) durch eine für die jeweiligen Produkte akkreditierte Prüfanstalt. (Grundlage zur Feststellung der Gleichwertigkeit z. B. durch den Planer).

Der Qualitätsstandard gemäß den ÖGA dient der Sicherstellung der hohen Qualität der im Siedlungswasserbau eingesetzten Produkte unabhängig davon, in welchem Land und von welchem Unternehmen (in- oder ausländisches) diese Produkte erzeugt werden.

Zur Sicherstellung von ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Investitionen (Anlagen im Siedlungswasserbau) sind die mit dem Einsatz der Produkte (z. B. Rohre) verbundenen Leistungen (z. B. Rohrverlegung) entsprechend den für die jeweiligen Produkte definierten ÖNORMEN bzw. Herstellervorgaben zu erbringen.

Die Qualität der Bauleistungen wird auch durch die Qualität der örtlichen Bauaufsicht bestimmt. Sofern ein Schlüsselpersonal für die Bauaufsicht (und/oder Planung) lt. Angebot festgelegt ist, kann im Werkvertrag vereinbart werden (z. B. als „Verpflichtungen des Auftragnehmers“), dass der Austausch des Schlüsselpersonals nur aus wichtigem Grund und nur gegen gleich oder höher qualifiziertes Personal (Berufsausbildung, Erfahrung, besondere Referenzen) möglich ist.

4.1.4. Honorarrichtlinien

Neben der im gegenständlichen Musterwerkvertrag angeführten Honorarordnung Bauwesen (HOB), herausgegeben von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten können auch die Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros (HRI), herausgegeben vom Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich, oder die Honorarordnung der Baumeister (HOB), herausgegeben von der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich, als Vertragsgrundlage herangezogen werden; es wird jedoch auf die Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwiesen, wo für Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen die in der jeweiligen Gebührenordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegten Gebührensätze als Obergrenze der Förderfähigkeit festgelegt sind.

Hinweis: Zur leichteren Bearbeitbarkeit dieses Musterwerkvertrages ist ein Inhaltsverzeichnis angefügt, das bei Ausfertigung des Vertrages entfallen kann.

INHALTVERZEICHNIS ZUM MUSTERWERKVERTRAG

1.	Vertragsgegenstand.....	57
2.	Vertragsgrundlagen	58
3.	Auftragsumfang.....	59
	4.1. Honorierung	62
	4.2. (vorläufiges) Honorar lt. Angebot	63
	4.3. Nebenkosten.....	64
	4.4. Wertsicherung.....	64
5.	Zeitplan und Leistungsfristen	64
6.	Vertragsstrafen (Pönale).....	65
7.	Umsatzsteuer	65
8.	Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zessionsverbot.....	65
9.	Berufshaftpflichtversicherung.....	66
10.	Ausarbeitungen/Urheberrecht/Nutzungsrecht.....	66
11.	Vertretung/Vollmacht	66
12.	Besondere Pflichten des AN	67
13.	Besondere Pflichten des AG	67
14.	Zusätzliche Leistungen	68
15.	Vergabe von Leistungen an Dritte	68
16.	Unterbrechung der Leistung	68
17.	Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang.....	69
18.	Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz.....	69
19.	Rücktritt vom Vertrag	69
20.	Erfüllungsort.....	70
21.	Streitigkeiten aus dem Vertrag, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des Rechts	70
22.	Schriftlichkeit.....	71
23.	Salvatorische Klausel.....	71
24.	Vertragsausfertigung.....	71

Anmerkung: Der Musterwerkvertrag wurde vom Österreichischen Gemeinbund zur Verfügung gestellt.

MUSTERWERKVERTRAG

Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau Planungsphase und Bauausführungsphase

abgeschlossen am zwischen der/dem
.....X,
mit Sitz in

im Folgenden Auftraggeber (**AG**) genannt, und dem
.....(**Planer**) Y,
mit Sitz in

im Folgenden Auftragnehmer (**AN**) genannt.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Werkvertrages sind die gemäß Pkt. 3 näher definierten Ingenieurleistungen für die Herstellung des im Bauabschnitt ... bis zur förmlichen Übernahme dieses Werkes (bzw. bis zur Kollaudierung/Schlussfeststellung, sofern diesbezüglich Zusatzleistungen beauftragt werden).

Das soll aus folgenden Anlagenteilen bestehen:
.....

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der angegebenen Reihenfolge als vereinbart:

1. Der gegenständliche Werkvertrag zwischen dem AG und dem AN;
2. Das Angebot des AN vom
3. Die jeweils zutreffenden Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der derzeit gültigen Fassung; insbesondere die Honorarordnungen für Bauwesen (HOB-I) und für Vermessungswesen (GOV)⁵ sowie der Allgemeine Teil der Honorarordnungen (AT) in der derzeit gültigen Fassung; die in diesen Texten angeführten Honorarsätze und Richtsätze gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gültigen Fassung, wie sie von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Verordnungswege veröffentlicht werden;
4. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gemäß Beilage 1 zum Förderungsvertrag zwischen AG und Kommunalkredit Public Consulting in der derzeit gültigen Fassung;
5. Das Umweltförderungsgesetz und die Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
6. Die einschlägigen Bestimmungen der Landesförderung (oder dbzgl. Regierungsbeschlüsse) in der jeweils derzeit gültigen Fassung;

⁵ Die GOV ist dann heranzuziehen, wenn Vermessungen größeren Umfangs Leistungsgegenstand sind; gering-fügige Vermessungsarbeiten können auch nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinem Teil der Honorarordnungen (AT) vergütet werden, sofern sie nicht gemäß Angebot in andere Positionen einkalkuliert wurden.

7. Die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der derzeit gültigen Fassung;
8. Die einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung;
9. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3. Auftragsumfang

Der Auftrag umfasst im Einzelnen folgende Teilleistungen:

- **Planungsphase (inkl. behördliche Einreichung des Projekts)**

Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I 2002 (*nicht Zutreffendes streichen*):

- [a] Vorentwurf
- [b] Entwurf
- [c] Einreichung
(umfasst nur eine materienrechtliche z. B. wasserrechtliche Einreichung)
- [d] Details
- [f] Ausführungsunterlagen anteilig
- [g₁] Oberleitung der Planungsphase

Weiters folgende näher beschriebene **Leistungen**, die in den o. a. Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I nicht enthalten sind (*beispielhafte Aufzählung; Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. nach Allgemeinem Teil der Honorarordnungen, GOV etc.*):

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der HOB-I 2002 wie z. B. Studien, Variantenuntersuchungen (z. B. in Zusammenhang mit der Förderung), Hausanschlussbegehungen, Vermessungen etc.;
- Ansuchen um Bundes- und Landesförderung:
 - - Erstellen der notwendigen Formulare (z. B. Ansuchenformblatt, Technisches Datenerfassungsblatt, Erhebungsblatt Spitzenförderung, Katalog)

- - „Gelbe Linie“ gemäß Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft
 - - Spitzenfördersatzermittlung: Ermittlung der Gesamtkosten, Erhebung Berechnungsanteile, Fördersatzberechnung
 - - Einreichung der vollständigen Unterlagen vor Baubeginn beim Amt der Landesregierung
- Zusätzliche materienrechtliche Einreichungen
 - - Abfallwirtschaftsrechtliche Einreichung
 - - Baurechtliche Einreichung
 - - Ansuchen Eingriff in den Wasserhaushalt
 - - Forstrechtliche Einreichung
 - - Naturschutzrechtliche Einreichung
 - - Eisenbahnrechtliche Einreichung
 - - Gewerberechtliche Einreichung
 - - Sonstige Einreichung
- Privatrechtliche Übereinkommen
 - - Ansuchen Sondernutzung Straße
 - - Ansuchen Benützung öffentliches Wassergut
 - - Sonstige privatrechtliche Übereinkommen
- Planungskoordination im Sinne des Baukoordinationsgesetzes (BauKG)
- Untergrunderkundungen
- Sonstige näher beschriebene Leistungen

• **Planung der Bauausführungsphase**

Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I 2002 (*nicht Zutreffendes streichen*):

- [e] Ausschreibungsunterlagen
- [f] Ausführungsunterlagen anteilig
- [g₂] Oberleitung der Bauausführungsphase

- **Örtliche Bauaufsicht**

Teilleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der HOB-I 2002

[a] Technische Bauaufsicht

[b] Kaufmännische Bauaufsicht

Weiters folgende näher beschriebene **Leistungen**, die in den o. a. Teilleistungen gemäß § 9 und § 10 der HOB-I nicht enthalten sind (*beispielhafte Aufzählung; Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. nach Allgemeinem Teil der Honorarordnungen, HOB-S, GOV, HOB-I § 20 etc.*):

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der HOB-I 2002 wie statisch-konstruktive Bearbeitung, Vermessung etc.;
- Erstellen von Rechnungsnachweisen, Zuzahlungsanträgen o. Ä. für die Zuschussanforderung für Bundes- und Landesförderung (inkl. rechtzeitige Vorlage);
- Meldung von wesentlichen Änderungen gegenüber den Daten des Förderungsvertrages;
- Erstellung von Wartungs- und Bedienungsvorschriften;
- Erstellung von Bestandsplänen;
- Erstellung eines Kanalkatasters;
- Erstellung von Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung der ausgeführten Anlagen (nach § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF);
- Erstellung von Unterlagen zur (landes-/bundes-)förderungsrechtlichen Kollaudierung bzw. Endabrechnung (Kollaudierungsbericht; Formblätter etc.);
- Baustellenkoordination im Sinne des BauKG;
- Untergrunderkundungen;
- Sonstige näher beschriebene Leistungen.

Der AN verpflichtet sich weiters, folgende zusätzliche Leistungen, die nach Erfüllung seines Auftrages anfallen und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auf schriftliche Anordnung des AG zu den Bedingungen des gegenständlichen Vertrages zu erbringen. *(Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. gemäß Allgemeinem Teil der Honorarordnungen):*

- Teilnahme an der wasserrechtlichen Überprüfung und an Kollaudierungsverhandlungen;
- Durchführung der Schlussfeststellung bezüglich Leistungen Dritter (vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für das errichtete Werk);
- Unterstützung des AG im Falle von Gewährleistungsmängeln von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem errichteten Werk;
- Sonstige zusätzliche Leistungen.

4 Honorierung

4.1. Honorargrundlagen

Als honorarwirksame Kosten gelten folgende Kosten (*nicht Zutreffendes streichen*):

- **für die Planungsphase (inkl. Einreichung)**
 - Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (*z. B. gemäß Förderungsansuchen*)
 - Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
 - Objektivierten Kosten gemäß § 20 HOB-I 2002
 - Sonstige Festlegungen

- **für die Planung der Bauausführungsphase**

- Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)
- Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
- Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB-I 2002
- Sonstige Festlegungen

- **für die örtliche Bauaufsicht**

- Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)
- Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
- Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB-I 2002
- Sonstige Festlegungen

4.2. (vorläufiges) Honorar lt. Angebot

Die Ermittlung des vorläufigen Honorars ist in der Beilage detailliert dargestellt und beträgt exkl. USt.:

für EUR

für EUR

für EUR

für EUR etc.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten Umfang.

Werden vom AG während der Leistungserbringung Änderungen des Planungsumfanges verlangt, hat der AN den AG über dadurch allenfalls zu erwartende Änderungen der Honorare zu informieren.

4. Musterwerkvertrag für Ingenieurleistungen

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit Projektänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots (vgl. auch Punkt 14) gesondert zu vergüten.

Leistungen, deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart ist, werden gemäß Allgemeinem Teil der Honorarordnungen (AT) vergütet.

4.3. Nebenkosten

Nebenkosten werden gemäß § 9 des Allgemeinen Teils der Honorarordnungen (AT) zusätzlich zum vereinbarten Honorar nach tatsächlichem Aufwand vergütet und betragen vorläufig exkl. USt. EUR

4.4. Wertsicherung

Das aus dieser Vereinbarung resultierende Honorar ist wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert (gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Honorarordnungen und § 20 der HOB-I 2002).

5. Zeitplan und Leistungsfristen

Mit den Leistungen ist spätestens am [Datum] zu beginnen. Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass dem AG keine Nachteile durch verspätete Vorlage/Einreichung von Unterlagen entstehen.

Es werden folgende Fristen/Zwischentermine für die unter Pkt. 3 angeführten Teilleistungen vereinbart:

.....

Folgende Zwischentermine gelten als pönalisiert im Sinne des Pkt. 6.

.....

Ist der AN ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6 Vertragsstrafen (Pönale)

Gerät der AN bezüglich der gemäß Pkt. 5 pönalisierten Zwischentermine in Verzug, ohne nachweisen zu können, dass er diesen nicht zu vertreten hat, gilt eine Pönale in Höhe von EUR..... pro Kalendertag als vereinbart.

Als Obergrenze der Pönale gelten 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer als vereinbart.

7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gemäß § 9 (2) des Allgemeinen Teils der HOB nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

8 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zessionsverbot

Die Zahlungsfrist für Teilrechnungen beträgt Tage, jene für Schlussrechnungen Tage ab Rechnungserhalt.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe des von der EU-Kommission festgelegten zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges jeweils gültigen Referenzzinssatzes als vereinbart.

Der AN ist berechtigt, in nicht kürzeren Abständen als 1 Monat Abschlagsrechnungen zu legen. Die Verrechnung nur anteilig erbrachter Teilleistungen erfolgt gemäß beiliegendem Zahlungsplan.

Die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfälligen Gegenforderungen des AG ist unzulässig. Forderungen des AN dürfen vom AG ohne schriftliche Zustimmung des AN nicht zediert werden.

9 Berufshaftpflichtversicherung

Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist der nachweisliche Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch den AN zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die den Auftrag angemessenen Nachhaftungszeit von Jahren mit einer Deckungssumme von EUR

10 Ausarbeitungen/Urheberrecht/Nutzungsrecht

Vertraglich vereinbarte Ausarbeitungen des AN sind in der im Angebot festgelegten Zahl vorzulegen.

Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, sind am Computer erstellte textliche/tabellarische oder planliche Ausarbeitungen auf Wunsch des AG auch in digitaler Form (als pdf-Dateien oder als Plotdateien) zu übergeben.

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z. B. Pläne, Skizzen, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim AN. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung und der abschließenden Bezahlung erhält der AG das Recht, das Werk des AN zum vertraglich bedungenen Zweck zu benützen, und geht das Eigentumsrecht an Ausfertigungen an den AG über.

11 Vertretung/Vollmacht

Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des

AG, soweit sie dieser nicht selbst vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

Sofern infolge Weisungen des AG Nachteile für den AG zu erwarten sind, hat der AN den AG im Rahmen seiner Warn- und Hinweispflicht darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die Vertretungsvollmacht umfasst alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen.

12 Besondere Pflichten des AN

Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Der AN verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Leistungen insbesondere zur Einhaltung der förderungsrechtlichen Bestimmungen. Für die im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages vom AN auszuschreibenden Leistungen wird der AN verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen. Bei der Ausführung und bei den eingesetzten Produkten ist auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. Anzuwendende Normen und Regelwerke (z. B. von GRIS, GWT, ÖVGW bzw. die ÖGA, ÖWAV) sind anzuführen.

Abweichungen von den obigen Vorgaben sind explizit anzuführen und durch den AN klar zu begründen.

13 Besondere Pflichten des AG

Der AG hat dem AN alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn unverzüglich über die seine Leistungen betreffenden

Vorkommnisse zu informieren. Der AG wird erforderliche Entscheidungen so rechtzeitig treffen, dass der AN an der rechtzeitigen Vertragserfüllung nicht gehindert ist.

14 Zusätzliche Leistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und mit diesem eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

15 Vergabe von Leistungen an Dritte

Beabsichtigt der AN im Einklang mit seinem Angebot Teile der vereinbarten Leistung von Dritten erbringen zu lassen, ist dafür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen; der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, ist von diesem selbst zu erbringen. Durch die Übertragung von Leistungen an Dritte darf keine Minderung der Qualität der Leistung eintreten.

16 Unterbrechung der Leistung

Bei einer maßgeblichen (das ist/sind Monat/e) Unterbrechung der Leistung, die der AN nicht zu vertreten hat, ist für den gesamten Zeitraum bis zur Fortführung der Leistungen ein angemessener Kostenersatz für die Bereithaltung zu vereinbaren. Bis dahin erbrachte Leistungen können vom AN in Rechnung gestellt werden.

17 Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang

Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis- bzw. Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben.

18 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

19 Rücktritt vom Vertrag

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe ihren vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen solchen Rücktritt sind insbesondere,

- wenn die Befugnis des AN erlischt, oder
- wenn über das Vermögen des AN bzw. AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder wenn die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
- wenn der AN oder AG trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in der vereinbarten Qualität nachkommt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus Verschulden des AN hat der AG das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen in vollem Umfange zu nutzen. Bei Verschulden des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen und Abgeltung des entstandenen Schadens.

20 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.

21 Streitigkeiten aus dem Vertrag, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des Rechts

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz).

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnlichem des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in Pkt. 2 erwähnt.

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Vertragsparteien das Ergebnis eines Schiedsgutachtens (Angelegenheit, Gutachter) anerkennen.

Grundsätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, Streitigkeiten aus diesem Vertrag tunlichst im Wege eines Schlichtungsverfahrens unter der Anleitung eines Mediators beizulegen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, so

- unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts, das nach den Bestimmungen der §§ 577 ZPO zu errichten ist,
- werden die Vertragsparteien ihre Streitigkeiten gerichtlich austragen, wobei als Gerichtsstand das nach dem Sitz des AG sachlich zuständige Gericht vereinbart wird.

Nichtzutreffendes streichen

22 Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

23 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

24 Vertragsausfertigung

Dieser Werkvertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Beilagen: Honorarermittlung zu Pkt. 4 des Werkvertrages (sh. Dazu Pkt. 4.2)
 (sonstige Beilagen)

Für den Auftraggeber (AG):

....., am

Ort

.....
Name, Funktion	Unterschrift
.....
Name, Funktion	Unterschrift
.....
Name, Funktion	Unterschrift

Auf Basis des Beschlusses vom [Datum]

Für den Auftragnehmer (AN):

....., am

Ort

.....
Langstempel	Unterschrift

4.2. HONORARBEISPIELE ZUM MUSTERWERKVERTRAG

HONORARERMITTLUNG BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (€)

Beispiel ARA X-Stadt und Sonderbauwerke WWA

Ausschreibung	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ²⁾	h ¹⁾²⁾ • p in %	t	t • h • p in %	Honorar (€)
Baumeisterarbeiten	3.000.000,-	4	6,7100		1,0065	30.195,-
Maschinelle	2.000.000,-	4	7,0901		1,0635	21.270,-
Elektrotechnik	500.000,-	4	8,8560	0,150	1,3284	6.642,-
H-L-S-Technik	300.000,-	4	9,7419		1,4613	4.384,-
Sonstige	200.000,-	4	10,5607		1,5841	3.168,-
vorl. Bausumme gesamt	6.000.000,-					65.659,-

Summe 1

Ermittlung des gewichteten Mittels $g \cdot p$ in %

	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	h ²⁾ • p in %	t	t • h • p in %	Honorar (€)
Ausführungsunterlagen anteilig ³⁾	6.000.000,-		0,200	1,2336	74.018,-
Oberleitung Bauausführung g)	6.000.000,-	6,1682	0,100	0,6168	37.009,-
Kollaudierung WR	6.000.000,-		0,035	0,2159	12.953,-
Kollaudierung UFG	6.000.000,-		0,045	0,2776	16.654,-
Summe 2					140.634,-
Summe 3					37.009,-
Summe 4					12.953,-
Summe 5					16.654,-
Summe 2-5					140.634,-
Summe 1-5					206.293,-

Örtliche Bauaufsicht	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Bauzeit (Monat)	mittlere jährliche Baukosten (€)	Klasse ²⁾	h ¹⁾²⁾ • b	Honorar (€)
Baumeisterarbeiten	3.000.000,-		1.800.000,-	4		
Maschinelle	2.000.000,-		1.200.000,-	4		
Elektrotechnik	500.000,-		300.000,-	4		
H-L-S-Technik	300.000,-		180.000,-	4		
Sonstige	200.000,-		120.000,-	4		
vorl. Bausumme gesamt	6.000.000,-	20	3.600.000,-	4,00	3,8153	228.917,-

1) bezogen auf Vergabesumme

2) z.B. HOB-§ 19 (1) (2) (3)

3) Festlegung projektbezogen

HONORARERMITTLUNG PLANUNGSPHASE (€)

Beispiel ARA X-Stadt

Anlageteil	Einheiten (m ³ , m ² , EGW)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse *)	Honorar- satz % **)	Honorar (€)
ARA (Kläranlage) X-Stadt	20.000	300,-	6.000.000,-	4	6,1682	370.095,-
		honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)		Bei t = 1,00		370.095,-
				a) = 0,10	***	
				b) = 0,20		
				c) = 0,05		
				d) = 0,10		
				f) = 0,05		
				g ₁) = 0,05		
				Σ t = 0,55		203.552,-

*) z.B. § 19 (3) HOB-I

**) z.B. § 19 (1) HOB-I, bezogen auf die honorarwirksamen Kosten

***) Leistungsumfang lt. Pkt. 3 des Werkvertrages

****) Festlegung projektsbezogen

Vorentwurf - 0,10
 Entwurf - 0,20
 Einreichung - 0,05
 Details - 0,10
 Ausführungsunterlagen anteilig - 0,05 ****
 Oberleitung Planung - 0,05

HONORARERMITTLUNG BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (€)

Beispiel ABA Gemeinde Y

Ausschreibung	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ²⁾	h ¹⁾²⁾ • p in %	t	t • h • p in %	Honorar (€)
Ortskanal Baulos 1	700.000,-	3	7,1569		1,0735	7.515,-
Ortskanal Baulos 2	800.000,-	3	6,9977		1,0497	8.398,-
Transportkanal	375.000,-	2	6,6688	0,150	1,0003	3.751,-
RÜB	200.000,-	4	10,5607		1,5841	3.168,-
Pumpwerk, Baumeister	60.000,-	4	13,7589		2,0638	1.238,-
Maschinen	30.000,-	4	16,2737		2,4411	732,-
vorl. Bausumme gesamt	2.165.000,-					24.802,-

Summe 1

Ermittlung des gewichteten Mittels g • p in %						
	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	h ²⁾ • p in %	t	t • h • p in %	Honorar (€)	
Ausführungsunterlagen anteilig ³⁾	2.165.000,-		0,200	1,1941	25.853,-	Summe 2
Oberleitung Bauausführung g)	2.165.000,-	5,9707	0,100	0,5971	12.927,-	Summe 3
Kollaudierung WR	2.165.000,-		0,045	0,2687	5.817,-	Summe 4
Kollaudierung UFG	2.165.000,-		0,055	0,3284	7.110,-	Summe 5
					51.707,-	Summe 2-5
					76.509,-	Summe 1-5

Örtliche Bauaufsicht ⁴⁾	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Bauzeit (Monat)	mittlere jährliche Baukosten (€)	Klasse ²⁾	h ¹⁾²⁾ • b	Honorar (€)
Ortskanal Baulos 1	700.000,-	6	1.400.000,-	3	3,9091	27.364,-
Ortskanal Baulos 2	800.000,-	8	1.200.000,-	3	3,9988	31.990,-
Transportkanal	375.000,-	6	750.000,-	2	3,9755	14.908,-
RÜB	200.000,-	3	800.000,-	4	4,6409	9.282,-
Pumpwerk	90.000,-	3	360.000,-	4	5,5576	5.002,-
vorl. Bausumme gesamt	2.165.000,-		4.510.000,-			88.546,-

1) bezogen auf Vergabesumme

2) z.B. HOB-I §19 (1) (2) (3)

3) Festlegung projektspezifischer

4) Ausführung nacheinander

HONORARERMITTLUNG PLANUNGSPHASE (€)

Beispiel ABA Gemeinde Y

Anlageteil	Einheiten (m, m ² , EGW)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ¹⁾	Honorar- satz % ²⁾	Honorar (€)
Ortskanal	5.000	300,-	1.500.000,-	3	6,0100	90.150,-
Transportleitung	1.500	250,-	375.000,-	2	5,0084	18.781,-
RÜB	250	800,-	200.000,-	4	7,0117	14.023,-
Pumpwerke	3	30.000,-	90.000,-	4	7,0117	6.311,-
		honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)		Beit = 1,00		129.265,-
				a) = 0,10	***	
				b) = 0,20		
				c) = 0,05		
				d) = 0,10		
				f) = 0,05		
				g ₁) = 0,05		
				Σ t = 0,55		71.096,-

*) z.B. § 19 (3) HOB-I

**) z.B. § 19 (1) HOB-I, bezogen auf die honorarwirksamen Kosten

****) Leistungsumfang lt. Pkt. 3 des Werkvertrages

*****) Festlegung projektsbezogen

Vorentwurf - 0,10
Entwurf - 0,20
Einreichung - 0,05
Details - 0,10
Ausführungsunterlagen anteilig - 0,05 *****)
Oberleitung Planung - 0,05

HONORARERMITTLUNG BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (€)

Beispiel Wasserversorgung Gemeinde Z

Ausschreibung	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse ²⁾	h ^{1/2)} • p in %	t	t • h • p in %	Honorar (€)
Ortsnetz	625.000,-	4	8,5139		1,2771	7.982,-
Transportleitung	224.000,-	3	8,8462		1,3269	2.972,-
Brunnen + Pst, Baumeister	250.000,-	4	10,0964	0,150	1,5145	3.786,-
Maschinen	50.000,-	4	14,3652		2,1548	1.077,-
vorl. Bausumme gesamt	1.149.000,-					15.817,-

Summe 1

Ermittlung des gewichteten Mittels $g \cdot p$ in %

	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	h ²⁾ • p in %	t	t • h • p in %	Honorar (€)
Ausführungsunterlagen anteilig ³⁾	1.149.000,-		0,200	1,4971	17.202,-
Oberleitung Bauausführung g)	1.149.000,-	7,4857	0,100	0,7486	8.601,-
Kollaudierung WR	1.149.000,-		0,045	0,3369	3.870,-
Kollaudierung UFG	1.149.000,-		0,055	0,4117	4.731,-
					34.404,-
					50.221,-

Summe 2
Summe 3
Summe 4
Summe 5
Summe 2-5
Summe 1-5

Örtliche Bauaufsicht ⁴⁾	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Bauzeit (Monat)	mittlere jährliche Baukosten (€)	Klasse ²⁾	h ^{1/2)} • b	Honorar (€)
Ortsnetz	625.000,-	6	1.250.000,-	4	4,3053	26.908,-
Transportleitung	224.000,-	2	1.344.000,-	3	3,9320	8.808,-
Brunnen + Pumpstation	300.000,-	4	900.000,-	4	4,5425	13.628,-
vorl. Bausumme gesamt	1.149.000,-		3.494.000,-			49.343,-

1) bezogen auf Vergabesumme

2) z.B. HOB-I §19 (1) (2) (3)

3) Festlegung projektsbezogen

4) Ausführung nacheinander

HONORARERMITTLUNG PLANUNGSPHASE (€)

Beispiel Wasserversorgung Gemeinde Z

Anlageteil	Einheiten (m, m ³ , EGW)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)	Klasse *)	Honorar- satz % **)	Honorar (€)
Ortsnetz	5.000	125.-	625.000.-	4	7,7001	48.126.-
Transportleitung	1.600	140.-	224.000.-	3	6,6001	14.784.-
Brunnen + Pumpstation	1	300.000.-	300.000.-	4	7,7001	23.100.-
honorarwirksame Kosten bzw. BE (€)				Bei t = 1,00		86.010.-
				a) = 0,10	***	
				b) = 0,20		
				c) = 0,05		
				d) = 0,10		
				f) = 0,05		
				g ₁) = 0,05		
				Σ t = 0,55		47.306.-

*) z.B. § 19 (3) HOB-I
 **) z.B. § 19 (1) HOB-I, bezogen auf die honorarwirksamen Kosten
 ***) Leistungsumfang lt. Pkt. 3 des Werkvertrages
 *****) Festlegung projektsbezogen

Vorentwurf - 0,10
 Entwurf - 0,20
 Einreichung - 0,05
 Details - 0,10
 Ausführungsunterlagen anteilig - 0,05 ****
 Oberleitung Planung - 0,05

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
act	actual
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AT	Allgemeiner Teil der Honorarordnungen
BauKG	Baukoordinationsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgl.	Burgenland
BVergG	Bundesvergabegesetz
CHF	Schweizer Franken
EN	Europannorm
EUR	Euro
EURIBOR	European Interbank Offered Rate
EW	Einwohnerwert
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GewO	Gewerbeordnung
GOV	Gebührenordnung für Vermessungswesen
GRIS	Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau
GWT	Gütegemeinschaft Wassertechnik
HOB	Honorarordnung Bauwesen
HOB	Honorarordnung der Baumeister
HRI	Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros
idgF	in der geltenden Fassung
i. d. R.	in der Regel
ISDA	International Swaps and Derivatives Association Inc.
JPY	Japanische Yen
klm	kalendermäßig

Ktn.	Kärnten
LIBOR	London Interbank Offered Rate
M	Monat
NÖ	Niederösterreich
ÖGA	Österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau
OÖ	Oberösterreich
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
ÖWAV	Österreichischer Abfall- und Wasserwirtschaftsverband
PPP	Public Private Partnership
Sbg.	Salzburg
SMR	Sekundärmarktrendite
Stmk.	Steiermark
USD	United States Dollar
USt	Umsatzsteuer
Vbg.	Vorarlberg
ZPO	Zivilprozessordnung
zuk.	zukünftig

Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w HG Wien.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 verlag@manz.at.

Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns- Au.

Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler

Herausgeber: HR Dr. Robert Hink, Gdir. Dr. Reinhard Platzer.

Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Peter Pilz.

mailto: oesterreichischer@gemeinebund.gv.at; www.gemeinebund.at;

kommunal@kommunalkredit.at; www.kommunalkredit.at.

Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien.

ISBN: 3-214-14478-2

Wien, Juni 2004